



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1953

Wiesbaden, den 30. Mai 1953

Nr. 22

**INHALT:**

	Seite		Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident:</b>		<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:</b>	
Personalveränderungen bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt (Main)	489	Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß	503
<b>Der Hessische Minister des Innern:</b>		<b>Verschiedenes:</b>	
Justizbehörden in den Berliner West- und Ostsektoren	489	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Mai 1953	504
Losbrief-Lotterie des Landesverbandes der Heimatvertriebenen in Hessen e. V., Wiesbaden	490	<b>Regierungspräsidenten:</b>	
Erteilung von Sichtvermerken an luxemburgische Staatsangehörige	490	<b>Darmstadt:</b>	
Eintragung akademischer Grade in den Reisepaß	490	Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	504
Personenkreis sowie Aufenthalts- und Ausweisrecht der heimatlosen Ausländer	491	<b>Kassel:</b>	
Neue Kraftfahrzeugkennzeichen der führenden Mitglieder der Amerikanischen Hohen Kommission für Deutschland	494	Personelle Veränderungen	504
Genehmigung zur Führung einer Flagge an die Gemeinde Urberach im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt	494	Personelle Veränderungen (Polizei)	505
Ausgleichsabgabe nach § 14 des Gesetzes zu Artikel 131 GG bei den Kommunalverwaltungen in Hessen	494	Personelle Veränderungen (Schuldienst)	506
Meldung von Bauunfällen	495	Genehmigung	507
Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes	495	Genehmigung (Rindvieh-Versicherungsverein a. G. Mülhausen)	507
Wahl der Mitglieder der ersten Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	496	Genehmigung (Rindvieh-Versicherungsverein a. G. Twiste)	507
<b>Der Hessische Minister der Finanzen:</b>		Verlust eines Fleischbeschaustempels	508
Aufrechnung bei Abtretungen	497	Verlust von Flüchtlingausweisen	508
Neuregelung der Angestelltenvergütung	497	<b>Wiesbaden:</b>	
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:</b>		Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	508
Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen	503	Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	508
		Verordnung zum Schutze der Rheinlandschaft	508
		Umlegungsbeschluß	509
		Buchbesprechungen	509
		Stellenausschreibungen	509
		Öffentlicher Anzeiger	510

### Der Hessische Ministerpräsident

#### Personalveränderungen bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt a. M.

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis	mit Urkunde c) d. Min. der Justiz
1	Hesse, Heinrich	Verwaltungsgerichtsrat	auf Widerruf	vom 9. 12. 1952
2	Rein, Ernst-Wilhelm	Verwaltungsgerichtsrat	auf Widerruf	vom 30. 3. 1953

Frankfurt, den 16. 5. 1953

Der Direktor des Verwaltungsgerichts Az.: 8

### Der Hessische Minister des Innern

617

#### A. Justizbehörden in den Berliner Westsektoren.

##### I. Landesjustizverwaltung:

Senat von Berlin. Der Senator für Justiz: Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz, Rathaus  
Justizprüfungsamt Berlin: Berlin-Schöneberg, Salzburger Straße 21—25

##### II. Ordentliche Gerichte:

a) Kammergericht: Berlin-Charlottenburg, Witzlebenstraße 4—5

b) Landgericht Berlin (Zivilsachen): Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17—20  
Landgericht Berlin (Strafsachen): Berlin NW 40, Turmstraße 91

##### c) Amtsgerichte:

Charlottenburg<sup>1)</sup>: Berlin-Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1

Verw.-Bezirke: Charlottenburg und Wilmersdorf

Lichterfelde: Berlin-Lichterfelde, Ringstraße 9

Verw.-Bezirk: Steglitz

Neukölln: Berlin-Neukölln, Karl-Marx-Straße 77—79

Verw.-Bezirk: Neukölln

Schöneberg<sup>2)</sup>: Berlin-Schöneberg, Grunewaldstr. 66—67

Verw.-Bezirk: Schöneberg

Spandau: Berlin-Spandau, Seegfelder Straße 35

Verw.-Bezirk: Spandau

Tempelhof-Kreuzberg: Berlin SW 11, Möckernstraße 128—130

Verw.-Bezirke: Tempelhof und Kreuzberg

Tiergarten<sup>3)</sup>: Berlin NW 40, Turmstraße 91

Verw.-Bezirk: Tiergarten

Wedding: Berlin N 20, Brunnenplatz 1

Verw.-Bezirke: Wedding und Reinickendorf

Zehlendorf: Berlin-Zehlendorf-West, Argentinische Allee 4—6

Verw.-Bezirk: Zehlendorf

##### III. Verwaltungsgerichte<sup>4)</sup>

(unterstehen seit 1. März 1951 dem Senator für Inneres)

- a) Oberverwaltungsgericht Berlin: Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 31  
Verwaltungsgericht Berlin: Berlin-Steglitz, Grunewaldstraße 35
- b) Arbeitsgerichte:  
(unterstehen dem Senator für Arbeit)  
Landesarbeitsgericht: Berlin-Wilmersdorf, Babelsberger Straße 14—16  
Arbeitsgericht: Berlin-Wilmersdorf, Babelsberger Straße 14—16
- c) Spruchbehörde der Sozialversicherung:  
Sozialversicherungsamt: Berlin W 35, Reichpietsch-ufer 52—54

#### IV. Staatsanwaltschaften:

Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht: Berlin-Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz  
Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin: Berlin NW 40, Turmstraße 91

#### V. Strafvollzugswesen:

- a) Der Präsident des Strafvollzugsamts Berlin: Berlin NW 40, Lehrter Straße 58
- b) Vollzugsanstalten:  
Untersuchungsgefängnis Moabit: Berlin NW 40, Alt-Moabit 12  
Zellengefängnis Lehrter Straße: Berlin NW 40, Lehrter Straße 3  
Strafgefängnis Tegel: Berlin-Tegel, Seidelstraße 39  
Jugendgefängnis Plötzensee: Berlin-Plötzensee, Heckerdamm 7  
Frauenstrafgefängnis Tiergarten: Berlin NW 40, Lehrter Straße 58—61  
Jugendarrestanstalt Neukölln: Berlin-Neukölln, Schönstedtstraße 17  
Gerichtsgefängnis Lichterfelde: Berlin-Lichterfelde, Söhtstraße 7  
Frauenjugendgefängnis Charlottenburg: Berlin-Charlottenburg, Kantstraße 79  
Hilfsgefängnis Spandau: Berlin-Spandau, Neuendorfer Straße 93  
Hilfsgefängnis Zehlendorf: Berlin-Zehlendorf, Leuchenburgstraße 12

#### VI. Rechtsanwaltskammer Berlin:

Berlin-Charlottenburg, Litzenburger Straße 3

#### B. Justizbehörden im Ostsektor

(ohne Gewähr für die Richtigkeit der Bezeichnungen und Anschriften).

##### I. Gerichte\*):

- sog. Kammergericht (oberstes Gericht von Groß-Berlin)  
sog. Stadtgericht  
sog. Stadtbezirksgericht Mitte, Berlin C 2, Littenstr. 16/17  
sog. Stadtbezirksgericht Prenzlauer Berg, Berlin C 2, Littenstr. 16/17  
sog. Stadtbezirksgericht Friedrichshain, Berlin C 2, Littenstr. 16/17  
sog. Stadtbezirksgericht Köpenick, Berlin-Köpenick, Mandrellaplatz 6  
sog. Stadtbezirksgericht Treptow, Berlin-Köpenick, Mandrellaplatz 6  
sog. Stadtbezirksgericht Pankow, Berlin-Pankow, Kissingenstraße 5/6  
sog. Stadtbezirksgericht Lichtenberg, Berlin-Lichtenberg, Roedeliusplatz  
sog. Stadtbezirksgericht Weißensee, Berlin-Weißensee, Parkstraße 71

II. a) Verwaltungsgerichte: bestehen im Ostsektor nicht.

- b) Arbeitsgerichte:  
sog. Arbeitsgericht: Berlin C 2, Inselstraße 12  
sog. Landesarbeitsgericht: Berlin C 2, Inselstraße 12

##### III. Staatsanwaltschaften:

- sog. Generalstaatsanwaltschaft von Groß-Berlin: Berlin C 2, Littenstraße 16/17  
sog. Oberstaatsanwalt von Groß-Berlin: Berlin C 2, Littenstraße 16/17

#### IV. Strafanstalten:

Strafgefängnis Barnimstraße: Berlin NO 18, Barnimstr. 10  
Gerichtsgefängnis Pankow: Berlin-Pankow, Kissingenstraße 5/6  
Jugendhaus Köpenick: Berlin-Köpenick, Mandrellaplatz 6  
Untersuchungsgefängnis Berlin C 2: Berlin C 2, Dircksenstraße 2

\*) V. O. über die Verfassung der Gerichte von Groß-Berlin vom 21. November 1952 (VOBl. für Groß-Berlin Nr. 54 S. 533).  
Wiesbaden, den 11. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Ia (1) — 7d —

<sup>1)</sup> Ausschl. zust. f. Konkurs- u. Registersachen, vgl. im einzelnen Bekanntmachg. d. Kammergerichtspräsidenten v. 27. 3. 1949 (VOBl. Berlin I S. 128), u. f. Rechtsstreitigkeiten, die den unl. Wettbewerb u. dgl. zum Gegenstand haben (vgl. AV d. Sen. f. Justiz v. 5. 2. 52 (ABl. 52 S. 180).

<sup>2)</sup> Ausschl. zust. f. Rechtshilfe in Zivilsachen, Führg. d. Testamentszentralkartei u. d. Schuldnerkartei, sowie f. alle and. Rechtsanlegenheiten, f. d. früher das „Amtsgericht Berlin“ ausschl. zust. war, vgl. im einzelnen Bekanntmachg. d. Kammergerichtspräsidenten v. 27. 3. 1949 (VOBl. Berlin I S. 128).

<sup>3)</sup> Ausschl. zust. f. alle Strafs. m. Einschluß d. Jugendgerichtssachen u. der Rechtshilfe in Strafs., vgl. im einz. AV. d. Lt. Abt. Rechtswesen v. 28. 4. u. 30. 6. 1950 (VOBl. Berlin I S. 162, 283 u. AV. v. 21. 9. 1951 (ABl. Berlin S. 296).

<sup>4)</sup> Neuregelung auf Grund des Ges. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit v. 8. 1. 1951 (VOBl. Berlin I S. 46).

#### 618

Losbrief-Lotterie des Landesverbandes der Heimatvertriebenen in Hessen e. V., Wiesbaden.

Auf Grund der Verordnung über die Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) habe ich dem Landesverband der Heimatvertriebenen in Hessen e. V. die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit vom 1. November 1953 bis einschließlich 31. Januar 1954 eine Losbrief-Lotterie durchzuführen.

Das Spielkapital beträgt

DM 100 000,—;

es wird ausgespielt in Serien zu je DM 25 000,—.

Der Vertrieb der Losbriefe ist für den Verkauf auf Straßen und in Gaststätten zugelassen.

Wiesbaden, den 15. 5. 1953.

Der Hessische Minister des Innern — IIe — 39 1 04 — 3070/53

#### 619

An alle Paßbehörden.

Erteilung von Sichtvermerken an luxemburgische Staatsangehörige. Bezug: Erlaß vom 6. Oktober 1952 (StAnz. S. 786, Nr. 1062).

Der Bundesminister des Innern hat durch Rundschreiben vom 30. April 1953 — 6207 A — 1090/52 — ergänzend zu seinem Rundschreiben vom 12. September 1952 (vgl. meinen o. a. Erlaß) mitgeteilt, daß ein Wiedereinreisichtvermerk, der in den im Abs. 2 genannten Fällen erforderlich wird, gebührenfrei zu erteilen ist.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, den 15. 5. 1953.

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 23 c 02

#### 620

An alle Paßbehörden.

Eintragung akademischer Grade in den Reisepaß.

Dem Verlangen einzelner Paßbewerber, ihren akademischen Grad nach den mündlichen und schriftlichen Gepflogenheiten in die Spalte „Name“ und des Paßvordrucks vor dem Familiennamen einzutragen, kann im Hinblick auf § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 (BAnz. Nr. 164, S. 1) nicht entsprochen werden. Der akademische Grad ist kein Namensbestandteil und nicht mit Berufsbezeichnungen zu verwechseln. Auch in den Personenstandsbüchern und -urkunden werden die akad-

mischen Grade mit der Berufsbezeichnung zusammen und nicht als Namensbestandteil aufgeführt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern bitte ich deshalb, den akademischen Grad hinter die Berufsangabe zu setzen, weil er zur besonderen Kennzeichnung der persönlichen Verhältnisse des Paßbewerbers beiträgt.

Wiesbaden, den 13. Mai 1953.

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 23 c 02

621

#### Personenkreis sowie Aufenthalts- und Ausweisrecht der heimatlosen Ausländer.

Der Bundesminister des Innern hat in dem — nachfolgend abgedruckten — Rundschreiben vom 27. März 1953 — 1565 A — 537/53 — mehrere Fragen erörtert, über die bisher, vor allem bei den Paß- und Ausländerpolizeibehörden, Zweifel bestanden. Die Ausführungen des Bundesministers des Innern klären zunächst, welche Personen die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) besitzen (Abschn. I Ziff. 2) oder aus Billigkeitsgründen in den Genuß dieser Rechtsstellung gelangen können (Abschn. I Ziff. 5).

Sodann ergeben sich für die Verwaltungspraxis folgende wesentliche Änderungen:

1. Der Nachweis der Eigenschaft als heimatloser Ausländer kann nunmehr, von offenbar zu Unrecht erlangten Bescheinigungen abgesehen, durch alle von der IRO während der Zeit ihrer Tätigkeit ausgestellten Bescheinigungen geführt werden, doch sind auch andere geeignete Beweismittel zuzulassen (Abschnitt II).

2. Auch heimatlose Ausländer sind den Vorschriften der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) unterworfen (Abschn. III). Sie bedürfen deshalb einer besonderen Aufenthaltserlaubnis nach § 2 aaO., die allerdings nicht versagt werden kann, wenn die Nachprüfung ergibt, daß der Ausländer kraft Gesetzes die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers erlangt hat, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 23 des Gesetzes über die Ausweisung heimatloser Ausländer gegeben sind.

Über die Feststellung, ob heimatlose Ausländer die Rechtsstellung nach dem Gesetz erlangt haben und über die damit zusammenhängende Erteilung der Aufenthaltserlaubnis haben die Ausländerpolizeibehörden in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

3. Heimatlose Ausländer können sich durch Personalausweise rechtswirksam nicht mehr ausweisen. Sie erhalten zu diesem Zweck vielmehr grundsätzlich Londoner Ausweise und nur in Ausnahmefällen Fremdenpässe (Abschn. IV A).

Soweit heimatlosen Ausländern bisher Fremdenpässe ausgestellt worden sein sollten, bitte ich, sie von Amts wegen gebührenfrei in Londoner Ausweise umzutauschen, wenn nicht die Voraussetzungen des Abschnitts IV A, Ziff. 4 des Rundschreibens vorliegen.

4. Zum Nachweis der Rechtsstellung als heimatloser Ausländer und der Berechtigung zum Aufenthalt im Bundesgebiet bitte ich, auf der ersten freien, für Visa vorgesehenen Seite des Londoner Ausweises oder Fremdenpasses einen Vermerk mit dem in Abschnitt IV B, Ziff. 1 des Rundschreibens vorgeschlagenen Wortlaut einzustempeln. Ich bitte, zu diesem Zweck entsprechende Stempel zu beschaffen.

Ziff. 10 meines Runderlasses vom 30. Juni 1952 — III/2 — 23 d — Tgb.-Nr. 2743/52 — (n. v.) ist gegenstandslos geworden. Ich bitte, die auf Grund dieses Erlasses vorgenommenen abweichenden Eintragungen über die Rechtsstellung als heimatloser Ausländer und die Aufenthaltserlaubnis durch den neuen Stempelaufdruck zu ersetzen.

Dieser Erlaß tritt an die Stelle aller früheren Erlasse in dieser Angelegenheit.

#### Abschrift

Durch die in meinem Rundschreiben vom 7. Juni 1952 Nr. 1566 A — 164/52 wiedergegebene Auffassung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Bad Godesberg (Hoher Kommissar), daß nach Auflösung der „Internationalen Flüchtlingsorganisation“ („IRO“) alle nichtdeutschen Flüchtlinge, die sich vor dem 30. Juni 1950 in Deutschland aufgehalten haben, dem Mandat des Hohen

Kommissars unterstehen und daher heimatlose Ausländer seien, sind Unklarheiten darüber entstanden, welche Personen unter das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 — BGBl. I S. 269 — (Gesetz) fallen.

Im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bitte ich, bei der Beurteilung der Frage, ob Ausländer die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers im Bundesgebiet erlangt haben, von folgender Rechtslage auszugehen:

#### I. Personenkreis der heimatlosen Ausländer.

1) Das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet enthält keine eigene Definition des Begriffs „heimatloser Ausländer“. Entsprechend der politischen Situation bei der Entstehung des Gesetzes beschränkte sich der Gesetzgeber darauf, Entscheidungen, die eine Organisation der Vereinten Nationen (VN) über die Anerkennung eines Ausländers als „Verschleppte Person oder Flüchtling getroffen hätte, als verbindlich anzusehen. Die Internationale Organisation der VN, der von den Besatzungsmächten die Betreuung der Verschleppten Personen und Flüchtlinge im Bundesgebiet übertragen wurde, war die IRO.

2) Als sich die Tätigkeit der IRO im Jahre 1950 ihrem Ende näherte, teilte diese die im Bundesgebiet befindlichen Flüchtlinge und Verschleppten Personen in zwei Gruppen ein:

Verschleppte Personen und Flüchtlinge, die als in Umsiedlung befindlich weiter von der IRO Fürsorge und Unterhalt erhielten und

Verschleppte Personen und Flüchtlinge, mit deren dauerndem Verbleib im Bundesgebiet gerechnet werden mußte.

Als „in Umsiedlung befindlich“ waren nach Ansicht der Alliierten Hohen Kommission anzusehen „DP, die gerade wieder sehaft gemacht werden oder in Zukunft wieder sehaft gemacht werden könnten“. Mit der Auflösung der IRO am 1. Februar 1952 hat der für die Auswanderung vorgesehene Kreis der Verschleppten Personen und Flüchtlinge spätestens zu bestehen aufgehört. Zum Personenkreis der in Umsiedlung befindlichen Verschleppten Personen und Flüchtlinge gehören hiernach nur diejenigen Verschleppten Personen und Flüchtlinge, die von der IRO tatsächlich zur Auswanderung gebracht worden sind (§ 26 des Gesetzes).

Die Gruppe der Verschleppten Personen und Flüchtlinge, mit deren dauerndem Verbleib im Bundesgebiet gerechnet werden mußte, wurde entsprechend der Note der AHK vom 9. Februar 1950 von den Besatzungsmächten in die deutsche verwaltungsmäßige und finanzielle Obhut übergeben. Die Rechtsstellung dieser Gruppe zu regeln, war Aufgabe des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet. Falls die zu der Gruppe gehörigen Personen, die in § 1 Abs. 1a des Gesetzes angesprochen werden, die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b und c des Gesetzes erfüllen, sind sie heimatlose Ausländer.

3) Dadurch, daß der Rechtsschutz für die ausländischen Flüchtlinge, zu denen auch die Verschleppten Personen und Flüchtlinge im Sinne der Satzung der IRO gehörten, auf den Hohen Kommissar übertragen wurde, (der übrigens keine Nachfolgeorganisation der IRO ist), hat der in die deutsche Verwaltung übergebene Personenkreis keine Auswirkung erfahren.

4) Andere Verschleppte Personen oder Flüchtlinge als die in die deutsche Verwaltung übernommenen können die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers rechtswirksam nur durch Erlaß der für diesen Zweck vorgesehenen Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes erlangen.

5) Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß, wie der Beschluß des Generalsrats der IRO vom 21. März 1950 festgestellt hat, „bestimmte Grundsätze aus der Weltsituation vom Februar des Jahres 1946“ in die Satzung der IRO aufgenommen worden sind, die entsprechend der Frontstellung des zweiten Weltkrieges zu einer Einengung des Begriffs der Verschleppten Personen und Flüchtlinge geführt haben. Unter Berücksichtigung dieser politischen Gesichtspunkte will ich schon vor Erlaß einer Rechtsverordnung keine Einwendungen dagegen erheben, daß aus Gründen der Billigkeit auch folgende Personen in den Genuß der Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers gelangen:

Ausländer, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b und c des Gesetzes erfüllen und

als Verschleppte Personen oder Flüchtlinge unter der Obhut der IRO gestanden hätten, wenn diese bei ihren Feststellungen über die Eigenschaft eines Ausländers als Verschleppte Person oder Flüchtling an Stelle ihrer Satzung die Vorschriften und den Flüchtlingsbegriff des „Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951“ (Abkommen) — vgl. BGBl. I 1953, S. 5 — zugrunde gelegt hätte, mit Ausnahme solcher Personen, die von der Obhut der IRO aus Gründen der Kriminalität ausgeschlossen waren.

## II. Nachweis der Eigenschaft eines heimatlosen Ausländers

1) Nach § 1 Abs. 1a des Gesetzes ist ein Ausländer, der die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers beansprucht, verpflichtet, nachzuweisen, daß er der Obhut der Organisation untersteht, die von der VN mit der Betreuung Verschleppter Personen und Flüchtlinge beauftragt ist. Der Nachweis über die Unterstellung einer Verschleppten Person oder eines Flüchtlings unter das Mandat dieser Organisation ergibt sich in der Regel aus den von der IRO ausgestellten Ausweisen. Bescheinigungen über die Eigenschaft einer Verschleppten Person oder eines Flüchtlings werden nach Auflösung der IRO weder von dem Hohen Kommissar ausgestellt noch sind andere Organisationen (z. B. PICMME, ICEM oder Vereinigungen ausländischer Flüchtlinge) befugt, sie zu erteilen.

Im Hinblick auf die Verschiedenheit der je nach den Betreuungsstufen von der IRO ausgestellten Ausweise (IRO-Mandate oder Identity Cards) habe ich keine Bedenken dagegen, daß, von offenbar zu Unrecht erlangten Bescheinigungen abgesehen, alle von dieser Organisation während der Zeit ihrer Tätigkeit ausgestellten Bescheinigungen grundsätzlich als ausreichender Nachweis der Betreuung angesehen werden. Im übrigen kann die Betreuung durch die IRO auch durch andere geeignete Nachweise, gegebenenfalls aus den Unterlagen über die Übergabe der Verschleppten Personen und Flüchtlinge, festgestellt werden. Eine Einsichtnahme in die von der ehemaligen IRO geführten Akten ist zur Zeit allerdings nicht möglich; sie werden erst im Laufe des Jahres wieder zugänglich gemacht werden. Anfragen über die ehemalige IRO-Betreuung beim Hohen Kommissar sind zwecklos.

2) Bei Verschleppten Personen und Flüchtlingen, die aus Billigkeitsgründen eine gleiche Behandlung wie heimatlose Ausländer erfahren, bitte ich, alle zum Nachweis der Verschleppten- oder Flüchtlingseigenschaft geeigneten Beweismittel zuzulassen.

3) Die nach § 1 Abs. 1c des Gesetzes erforderliche Feststellung des Aufenthalts im Bundesgebiet oder Berlin (West) am 30. Juni 1950 begegnet häufig Schwierigkeiten, da Verschleppte Personen oder Flüchtlinge überwiegend meldepolizeilich nicht erfaßt wurden oder die IRO-Lagerakten hierüber keine Auskunft geben. Auch aus dem Ausstellungsdatum der IRO-Bescheinigung kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, ob der Ausländer am 30. Juni 1950 seinen Aufenthalt im Bundesgebiet oder Berlin (West) gehabt hat. Das gilt insbesondere für Ausweise, die nach dem 30. Juni 1950 im Wege einer Umtauschaktion seitens der IRO ausgestellt worden sind. In diesen Fällen bitte ich, erforderlichenfalls eine Glaubhaftmachung, z. B. durch Bekundung von Personen über Umstände, die auf den Aufenthalt am Stichtag im Bundesgebiet oder Berlin (West) schließen lassen, als ausreichend anzusehen.

## III. Freizügigkeit und ausländerpolizeiliche Aufenthaltserlaubnis.

Die Vorschrift des § 12 des Gesetzes, nach der heimatlose Ausländer in der Wahl ihres Aufenthaltsortes und in der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, hat zu der Annahme Anlaß gegeben, daß diese Personen im Bundesgebiet keiner Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBl. I. S. 1053) bedürfen. Auf die Unterlassung der Nachprüfung, ob Ausländer heimatlose Ausländer nach § 1 des Gesetzes sind und einer Aufenthaltserlaubnis bedürfen, sind die mir von den Ländern mitgeteilten Schwierigkeiten auf ausländerpolizeilichem und wirtschaftlichem, insbesondere devisenwirtschaftlichem Gebiete weitgehend zurückzuführen.

1) Für die Beurteilung der Frage, ob heimatlose Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften der Ausländerpolizeiverordnung benötigen, bedarf es zunächst einer Klarstellung der Begriffe „Freizügigkeit“ und „Aufenthaltserlaubnis“.

Die Freizügigkeit beinhaltet das aus der Gebietszugehörigkeit entspringende Recht einer Person, innerhalb eines Staatsgebietes Wohnsitz und Aufenthalt frei zu wählen.

Die Aufenthaltserlaubnis beinhaltet die Berechtigung einer Person zum Aufenthalt in einem fremden Staatsgebiet oder — um einen international eingeführten Ausdruck zu verwenden — die „Zulassung zu einem Staatsgebiet“. Aufenthaltserlaubnis und Freizügigkeit sind daher selbständige und verschiedene Rechtsgebiete.

Die Auffassung, daß die Freizügigkeit die ausländerpolizeiliche Aufenthaltserlaubnis nicht einschließt, wie dies zutreffend z. B. von den Innenministerien der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein stets vertreten worden ist, wird durch die Entstehungsgeschichte des § 12 des Gesetzes bestätigt. Nach der Begründung des Gesetzes soll § 12 dem Art. 21 des Berichtes des ad-hoc-Ausschusses für Staatenlosigkeit und verwandte Probleme, der gemäß Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen vom 8. August 1949 gebildet wurde, entsprechen. Nach diesem Bericht sollen die vertragschließenden Staaten den Flüchtlingen das Recht der Wahl ihres Aufenthaltsortes und die Freizügigkeit innerhalb des Staatsgebietes einräumen, die „sich rechtmäßig in ihrem Staatsgebiet aufhalten“, und zwar nach Maßgabe „der Vorschriften, die unter den gleichen Umständen allgemein auf Ausländer angewandt werden“. Art. 26 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, der aus Art. 21 des Entwurfs des ad-hoc-Ausschusses hervorgegangen ist, enthält die gleiche Regelung. Diese Bestimmung, die der Verwaltungspraxis der ausländischen Staaten entspricht, hat bei den Beratungen über das Abkommen die Zustimmung von 25 Nationen gefunden. Es ist daher kein Zweifel möglich, daß nach allgemeiner Auffassung der sachliche Geltungsbereich der Bestimmungen über die Freizügigkeit sich nicht auf die Berechtigung zum Aufenthalt im Staatsgebiet erstrecken sollte. Vorschriften, durch die Ausländern die Gleichstellung oder Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen eingeräumt wird, haben im übrigen in Ländern, in denen die Freizügigkeit Ausländern allgemein für das Staatsgebiet gewährt wird — soweit nicht im Einzelfall für bestimmte Teile des Staatsgebietes der Aufenthalt verboten ist —, stets nur deklaratorischen Charakter. Der Vorschrift des § 12 kam beim Erlaß des Gesetzes allerdings insofern Bedeutung zu, als hierdurch für die in die deutsche Verwaltung übernommenen Verschleppten Personen und Flüchtlinge die Freizügigkeit wieder eingeführt wurde, die vorher für Verschleppte Personen und Flüchtlinge durch die Vorschriften der Besatzungsbehörden über die Genehmigung für Wohnsitzverlegungen innerhalb des Bundesgebietes beschränkt war.

Mit Recht wird daher auch in der Begründung zu § 12 des Gesetzes ausgeführt, daß heimatlose Ausländer durch die ihnen gewährte Freizügigkeit die Eigenschaft von Ausländern nicht verlieren. Eine Bestätigung erfährt diese Auffassung durch die Vorschrift des § 4 des Gesetzes, nach der heimatlose Ausländer den geltenden Gesetzen und Vorschriften einschließlich den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergriffenen Maßnahmen unterworfen sind. Der Aufenthalt der heimatlosen Ausländer wird daher, wie bei allen Ausländern, durch die Vorschriften der Ausländerpolizeiverordnung geregelt. Das freie Ermessen der Ausländerpolizeibehörden bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist insofern eingeschränkt, als die Ausländerpolizeibehörde die besondere Aufenthaltserlaubnis nach § 2 der Ausländerpolizeiverordnung nicht versagen kann, wenn die Nachprüfung ergibt, daß der Ausländer kraft Gesetzes die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers erlangt hat (§ 1 oder § 2 des Gesetzes), es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 23 des Gesetzes über die Ausweisung heimatloser Ausländer gegeben sind.

2) Die Entscheidung über die Feststellung, ob heimatlose Ausländer die Rechtsstellung nach dem Gesetz erlangt haben und die damit zusammenhängende Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, ist ausschließlich deutsche Angelegenheit. Es empfiehlt sich, diese Entscheidung in die Zuständigkeit einer Behörde, und zwar der Ausländerpolizeibehörde, zu legen, die hierbei zweckmäßigerweise alle in den Ländern mit heimatlosen Ausländern befaßten Behörden zu beteiligen hat.

3) Hinsichtlich der aufenthalts- und ausweisrechtlichen Behandlung der Angehörigen von Wach- und Arbeitseinheiten der Besatzungsmächte behalte ich mir gesonderte Mitteilung vor.

#### IV. Ausstattung der heimatlosen Ausländer mit amtlichen Ausweisen.

##### A. Ausweisungspflicht der heimatlosen Ausländer.

1) Nach § 2 des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (BGBl. I, S. 290) ist jeder Ausländer, der sich im Bundesgebiet aufhält, verpflichtet, sich durch einen gültigen Paß über seine Person auszuweisen. Durch diese Vorschrift wurde die aus der früheren Rechtslage zu verstehende Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) außer Wirksamkeit gesetzt. Heimatlose Ausländer können sich daher nicht mehr durch Personalausweise rechtswirksam ausweisen.

Ausländern, die nach den Feststellungen der Ausländerpolizeibehörden die Eigenschaft eines heimatlosen Ausländers besitzen und zum Aufenthalt im Bundesgebiet oder Berlin (West) berechtigt sind, bitte ich, da sie stets die Voraussetzungen des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946 erfüllen (BGBl. II 1951, S. 160), Reiseausweise gemäß Ziffer 43 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 (GMBl. S. 227) durch die Paßbehörden erteilen zu lassen. Die Ausstellung von Fremdenpässen an diese Personen ist unzulässig, es sei denn, daß die Ausstellung der Londoner Reiseausweise aus Gründen des § 7 Abs. 1a—d des Paßgesetzes (s. nachstehende Ziffer 4) versagt werden muß. Von einer Einbehaltung der von der IRO erteilten Bescheinigung bitte ich abzusehen, falls heimatlose Ausländer diesen Wunsch vorbringen.

2) Da die Londoner Ausweise keine Eintragung über die Staatsangehörigkeit des Inhabers verlangen, erübrigen sich Ermittlungen über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der heimatlosen Ausländer (vgl. auch § 28 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes).

3) Angehörigen der Baltischen Staaten, die im Besitze von nationalen Pässen der Vertretungen Lettlands, Estlands und Litauens sind, ist die Wahl zu überlassen, ob sie ihrer Ausweisungspflicht durch Nationalpässe oder Londoner Ausweise mit dem Vermerk über die Rechtsstellung als heimatloser Ausländer genügen wollen. Legen sie nach Belehrung über die Rechtsfolgen ihrer Wahl auf den Gebrauch ihrer Heimatpässe Wert, bitte ich, von der Eintragung des Vermerks über die Rechtsstellung als heimatloser Ausländer abzusehen.

4) Soweit heimatlose Ausländer aus Sicherheitsgründen (Vormerkliste) Reisebeschränkungen unterworfen sind, bitte ich, ihnen Fremdenpässe unter Beschränkung des Geltungsbereichs auf das Inland auszustellen (vgl. § 32 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes). Da es diesen Personen nicht zugemutet werden kann, Staatsangehörigkeitsausweise der Länder vorzulegen, die sie wegen politischer Verfolgung verlassen haben und es schwierig ist, ihre Staatsangehörigkeit durch die deutschen Behörden festzustellen, bitte ich, bei ihnen in der Staatsangehörigkeitsspalte die Bezeichnung „ungeklärt“ einzutragen.

##### B. Eintragung eines Vermerks über die Eigenschaft als heimatloser Ausländer und über die Aufenthaltserlaubnis in Londoner Ausweise und Fremdenpässe.

1) Da die Aufenthaltserlaubnis nach der Ausländerpolizeiverordnung einem ausländischen Visum insoweit entspricht, als durch dieses neben der Erlaubnis zum Grenzübertritt auch eine Erlaubnis zum Aufenthalt erteilt wird, bestehen keine Bedenken, die Aufenthaltserlaubnis in der ersten freien für Visa vorgesehenen Seite des Londoner Ausweises oder Fremdenpasses zu vermerken. An Stelle der in der Besprechung im Bundesministerium des Innern vom 21. Mai 1952 empfohlenen Eintragung bitte ich, zum Nachweis der Rechtsstellung als heimatloser Ausländer und der Berechtigung zum Aufenthalt im Bundesgebiet sowie zur Erleichterung der Prüfung durch die Behörden (Arbeits-, Finanzämter usw.) nunmehr einheitlich einen Vermerk im Paß oder Paßersatz in Größe 75×75 mm mit folgendem Wortlaut einzustempeln:

###### Aufenthaltserlaubnis

Der Inhaber des Passes — Reiseausweises — ist heimatloser Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet und zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Rundstempel Ort, den ..... 195....

Behörde: .....

I. A.:

Da heimatlose Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes oder Berlin (West) nehmen

(z. B. Auswanderer), nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers verlieren, ist der Vermerk in ihrem Paß oder Paßersatzpapier beim Grenzübertritt ungültig zu machen. Ein solcher Aufenthaltswechsel ist stets bei heimatlosen Ausländern anzunehmen, die sich länger als drei Monate im Auslande aufzuhalten beabsichtigen, es sei denn; daß sie eine Bescheinigung der Melde- oder Ausländerpolizeibehörde über die Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet vorlegen.

Die mit der Paßnachschauf beauftragten Behörden sind mit entsprechender Weisung versehen worden.

3) Bei Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes (die Vorschrift des § 2 Abs. 3 des Gesetzes ist durch Zeitablauf obsolet geworden) in das Bundesgebiet oder nach Berlin (West) zurückverlegen, bitte ich, durch die Ausländerpolizeibehörden feststellen zu lassen, ob der Ausländer vor seiner Ausreise die Eigenschaft eines heimatlosen Ausländers im Sinne des § 1 des Gesetzes besessen hat und ob die Zurückverlegung des Wohnsitzes innerhalb der in § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Zweijahresfrist seit dem Zeitpunkt der Ausreise erfolgt ist. Sind beide Voraussetzungen erfüllt, so bitte ich, den Vermerk nach Ziffer 1 erneut in die Pässe oder Paßersatzpapiere eintragen zu lassen. Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen heimatlose Ausländer, die im Besitze eines im Bundesgebiet oder Berlin (West) ausgestellten Londoner Ausweises sind, für die Rückkehr in das Bundesgebiet oder nach Berlin (West) keines Wiedereinreisichtvermerkes bedürfen (Art. 15 des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946 — BGBl. II 1951, S. 160 —).

4) Wegen der Eintragung der Aufenthaltserlaubnis für heimatlose Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben, behalte ich mir weitere Mitteilung vor.

##### C. Gebühren für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Ausstellung von Londoner Ausweisen oder Fremdenpässen.

Was die für die Erteilung der besonderen Aufenthaltserlaubnis und Ausstellung von Londoner Ausweisen oder Fremdenpässen zu erhebenden Gebühren anlangt, bin ich der Ansicht, daß bei heimatlosen Ausländern Bedürftigkeit im Sinne von § 12 der Ausländerpolizeiverordnung und der Paßgebührenverordnung angenommen werden kann, sofern nicht das Gegenteil bekannt ist. Von diesen Ausnahmefällen abgesehen, werden daher die Gebühren weitgehend zu ermäßigen, in begründeten Fällen auch ganz zu erlassen sein.

##### V. Bundeseinheitliche Regelung der Ausstellung von Londoner Reiseausweisen und Fremdenpässen für heimatlose Ausländer.

Im Interesse einer bundeseinheitlichen Regelung und zur Beseitigung der auch von dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge beanstandeten Uneinheitlichkeit der Ausweisausstellung, die sich weitgehend zum Schaden der heimatlosen Ausländer auswirkt, wäre ich dankbar, wenn die Länder nunmehr nach vorstehender Regelung verfahren würden.

Soweit in den Ländern heimatlosen Ausländern bislang Fremdenpässe ausgestellt worden sind, bitte ich, diese, sofern nicht die Voraussetzungen des Abschnitts IV A Ziffer 4 vorliegen, von Amts wegen gebührenfrei in Londoner Ausweise umzutauschen. Ebenso bitte ich, von der vorstehenden Regelung abweichende Eintragungen über die Rechtsstellung als heimatloser Ausländer und die Aufenthaltserlaubnis durch den neuen Stempelaufdruck zu ersetzen.

##### VI.

Wegen der sich aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 ergebenden Fragen erfolgt gesonderte Mitteilung, sobald das Abkommen als innerstaatliches Recht in Kraft getreten ist.

Mein vorstehendes Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister für Vertriebene. Es tritt an die Stelle aller früheren Rundschreiben in dieser Angelegenheit.

Das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Bad Godesberg hat von dem Inhalt Kenntnis erhalten. Einwendungen sind nicht erhoben worden.

Die Vertretungen der Länder beim Bund haben Abdruck des Rundschreibens erhalten.

Die Veröffentlichung des Rundschreibens erfolgt im Gemeinsamen Ministerialblatt.

Wiesbaden, den 11. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 23d —

622

An alle Paßbehörden und Polizeidienststellen,

**Neue Kraftfahrzeugkennzeichen der führenden Mitglieder der Amerikanischen Hohen Kommission für Deutschland.**

Der Bundesminister des Innern hat durch Rundschreiben vom 18. April 1953 — 6144 A — 228/53 — den nachfolgenden Abdruck eines Schreibens des Auswärtigen Amtes vom 28. März 1953 — 722-07a allg. Protokoll 2113/53 — nebst einem Muster eines Kraftfahrzeugkennzeichens für die führenden Mitglieder der Amerikanischen Hohen Kommission, das gleichfalls hier abgedruckt ist, übermittelt.

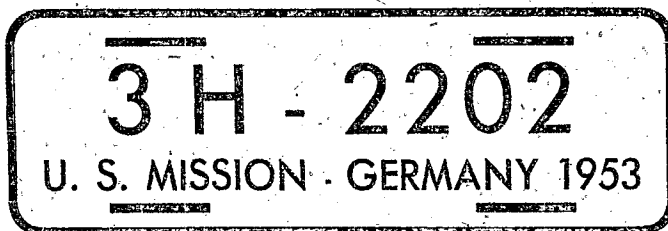
Ich bitte, der Empfehlung des Auswärtigen Amtes zu entsprechen und den Insassen derartig gekennzeichnete Kraftfahrzeuge alle Erleichterungen zuteil werden zu lassen, die üblicherweise den diplomatischen Angehörigen befreundeter Staaten gewährt werden.

„Der Leiter der Abteilung Kraftfahrwesen beim Amt des Amerikanischen Hohen Kommissars für Deutschland in Mehlem (Office of the U. S. High Commissioner for Germany; Chief-Motor Transport Section —) hat dem Auswärtigen Amt — Protokoll — davon Kenntnis gegeben, daß diejenigen Mitglieder der Amerikanischen Hohen Kommission, die dem Amerikanischen Außenministerium unterstellt sind und somit zu den in der Bundesrepublik beschäftigten amerikanischen Diplomaten zählen, für ihre Kraftfahrzeuge neue Kennzeichen nach Art der in je drei Fotokopien beigegefügteten Muster erhalten haben.

Gleichzeitig wurde gebeten, hiervon die deutschen Behörden, insbesondere die Grenz-, Zoll- und Paßbehörden in Kenntnis zu setzen mit dem Ziel, den Insassen derartig gekennzeichnete Kraftfahrzeuge alle Erleichterungen zuteil werden zu lassen, die üblicherweise den diplomatischen Angehörigen befreundeter Staaten gewährt werden.

Die Eigentümer der Kraftfahrzeuge führen amerikanische Zulassungsbescheinigungen („registration certificate“) bei sich; sie sind ferner auf Grund amerikanischer Anordnungen zum Abschluß einer Mindestversicherung verpflichtet.“

SAMPLE



Originalmaße: 37 cm lang und 16 cm breit.

Wiesbaden, den 9. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — III/2 — 66 k 02 —

623

**Genehmigung zur Führung einer Flagge an die Gemeinde Urberach im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt.**

Der Gemeinde Urberach im Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 die Führung einer Flagge nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 12. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IVb (2) 3 k 06 — Tgb. Nr. 2294/53 —

624

**Ausgleichsabgabe nach § 14 des Gesetzes zu Artikel 131 GG bei den Kommunalverwaltungen in Hessen.**

Der Direktor des Landespersonalamtes hat durch nachstehenden Erlaß folgende Regelung für die Zahlung der Ausgleichsabgabe nach § 14 und die abzuführenden Beträge nach § 17 des Gesetzes zu Artikel 131 GG getroffen, um deren Einhaltung und Beachtung ich die Gemeinden und Gemeindeverbände bitte:

Wiesbaden, den 30. 4. 1953

Der Direktor  
des Landespersonalamtes Hessen  
III/12 — LS 1749

**Betr.: Ausgleichsabgabe nach § 14 des Gesetzes zu Artikel 131 GG bei den Kommunalverwaltungen in Hessen.**

Nachdem die gemäß § 26 des Gesetzes zu Artikel 131 GG durchzuführende Sonderprüfung bei den Kommunalverwaltungen zumindest für die Zeit vom 15. August 1951 bis 31. März 1952 im wesentlichen abgeschlossen ist, muß die Einziehung der nach den §§ 14 und 17 aaO. zu leistenden Beträge durchgeführt werden. Im einzelnen bitte ich dabei zu unterscheiden:

1. Die nach § 17 aaO. zu leistenden Beträge werden von mir bei den einzelnen Dienstherrn erst dann angefordert werden, wenn eine noch durchzuführende Überprüfung ergeben hat, daß tatsächlich schuldhaft gegen die Bestimmungen der §§ 15, 16 aaO. verstoßen worden ist.
2. Die Ausgleichsabgabe nach § 14 aaO. ist dagegen von den einzelnen Dienstherrn ohne vorherige Einzelanforderung zu zahlen. Hierfür gelten nachstehende Anweisungen:
  - a) Sämtliche Zahlungen sind an die Staatshauptkasse des Landes Hessen zu leisten. Für die Überweisung selbst kommen nachstehende Konten in Frage:  
Landeszentralbank Hessen Wiesbaden, Konto Nr. 45/163  
Nassauische Sparkasse Wiesbaden, Konto Nr. 8010  
Postscheckkonto: Frankfurt a. M. 94716  
Die Zweckbestimmung der Überweisungen ist durch den Vermerk „Ausgleichsbetrag nach § 14 des Gesetzes zu Artikel 131 GG“ auf dem Überträger kenntlich zu machen.
  - b) Über die geleistete Zahlung ist nach dem Muster der Anlage 1 zu berichten. Zwei Ausfertigungen des Berichts sind mir unmittelbar — also nicht auf dem Dienstweg — vorzulegen, eine weitere ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten. Es ist besonders zu beachten, daß die Berichte gleichzeitig mit der Anweisung erstattet werden.
  - c) Grundlage für die Höhe der Ausgleichsabgabe bilden die Feststellungen der Rechnungsprüfungsämter. Dienstherrn, die mit den Feststellungen der Rechnungsprüfungsämter nicht einverstanden sind, überweisen den ihrer Ansicht nach zu zahlenden Ausgleichsbetrag und begründen die Abweichungen von den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Bericht gemäß Anlage 1 derart, daß auf den Bericht hin endgültig entschieden werden kann.
  - d) Die Ausgleichsabgabe für das Rechnungsjahr 1951 ist umgehend zu überweisen. Die Beträge für die erste Hälfte des Rechnungsjahres 1952 sind spätestens zu zahlen, wenn die Rechnungsprüfungsberichte vorliegen. Für jeden Berechnungsabschnitt ist jedoch eine besondere Mitteilung nach Anlage 1 zu fertigen.
  - e) Soweit die Dienstherrn ausnahmsweise nicht zur sofortigen Zahlung in der Lage sind, ist Stundung der Beträge zu beantragen. Die Anträge sind in dreifacher Ausfertigung auf dem Dienstweg an den Direktor des Landespersonalamtes zu richten. Die Aufsichtsbehörde hat zu den Ausführungen eingehend Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob Maßnahmen nach § 27 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes zu Artikel 131 GG erforderlich bzw. bereits durchgeführt sind.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat in einem Schreiben an den Herrn Hessischen Minister der Finanzen darauf hingewiesen, daß er erforderlichenfalls von der Ermächtigung des § 28 S. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG Gebrauch machen wird, auf die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit darf ich daher hinweisen.

1 Anlage

Wiesbaden, den 13. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IVb (1) — 8 a — Tgb. Nr. 2364/53

Anlage 1

Eiltsehr!

1. An .....  
(Aufsichtsbehörde)
2. in doppelter Ausfertigung unmittelbar an den Herrn Direktor des Landespersonalamtes Hessen,  
Wiesbaden, Frankfurter Straße 2.  
Bericht  
über die Zahlung der Ausgleichsabgabe nach § 14 des Gesetzes zu Artikel 131 GG

Die .....-kasse .....  
ist heute angewiesen worden, als Ausgleichsabgabe der ..... nach § 14 des Gesetzes zur  
Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des

Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)

DM .....

an die Staatshauptkasse des Landes Hessen, Wiesbaden, durch ..... zu überweisen. Der Betrag entspricht den Feststellungen des ..... Rechnungsprüfungsamtes ..... vom ..... Die Abweichungen gegenüber dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ..... sind in beigefügtem Schreiben eingehend begründet.

....., den ..... 195.....  
(Dienstsiegel)

Unterschriften der vertretungsberechtigten Organe der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände

## 625

### Meldung von Bauunfällen.

Wie ich feststellen mußte, nehmen die Bauunfälle in einem so erheblichen Maße zu, daß ich mich veranlaßt sehe, durch geeignete Maßnahmen (Hinweise auf die besondere Beachtung einzelner Bestimmungen der Richtlinien für die Bauaufsicht, Unterrichtung aller Baugenehmigungsbehörden über die Ursachen der Unfälle usw.) den Unfallgefahren verstärkt entgegenzuwirken.

Hierzu ist erforderlich, daß die für den Unfallort zuständige Bauaufsichtsbehörde den Unfall sofort meinem Referat Va — Bautechnik und allgemeine Bauangelegenheiten — Wiesbaden, Bahnhofstraße 18, Telefon 5 96 71, Nebenstelle 65, und dem Regierungspräsidenten fernmündlich im voraus zur Kenntnis bringt. Ein schriftlicher Bericht über den Regierungspräsidenten ist mir sodann baldmöglichst vorzulegen.

Ich bitte, das Erforderliche zu veranlassen.

Wiesbaden, den 18. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Va — 61 a 10 — Tgb. Nr. 593/53

## 626

### Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952; hier: Regelung des Transfers der Versorgungsbezüge.

Nachstehend aufgeführtes Rundschreiben des Auswärtigen Amtes mit Merkblatt bringe ich hiermit zur Kenntnis und stelle anheim, soweit sie für Wiedergutmachungsleistungen an Geschädigte im Ausland in Betracht kommen, eine der Ziffer 5 des Merkblattes entsprechende Regelung für die Fälle zu treffen, in denen Sie zur Wiedergutmachung verpflichtet sind.

Wiesbaden, den 19. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern

Abschrift

Auswärtiges Amt Bonn, den 18. Februar 1953  
521—05 V 400/53  
— 10 Anlagen —

An

- a) Alle diplomatischen und berufskonsularischen Auslandsvertretungen;
- b) die deutschen Fürsorgestellen in Österreich.

Betr.: Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952.

Hier: Regelung des Transfers der Versorgungsbezüge.

Im Anschluß an die Runderlasse vom 18. Juni und 18. August 1952 — 521—05 V 9735 und 9735 II/52 —.

Die Durchführung des Transfers der Versorgungsbezüge der im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, denen auf Grund des oben bezeichneten Gesetzes Wiedergutmachung gewährt wird, ist nunmehr durch den Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 124/52 vom 14. Dezember 1952 (Bd.-Anz. Nr. 240 vom 11. Dezember 1952) geregelt worden.

Um die Wiedergutmachungsberechtigten mit dem Inhalt dieses Runderlasses Außenwirtschaft bekannt zu machen und

ihnen die notwendigen Hinweise zu geben, ist hier das mit der Bitte um Kenntnisnahme (zunächst 10fach) beigefügte Merkblatt zusammengestellt worden. Das Merkblatt soll in Zukunft von dort den Berechtigten jeweils bei der Zustellung der Wiedergutmachungsbescheide — soweit in diesen den Anträgen stattgegeben ist — übermittelt werden.

Es wird gebeten, entsprechend zu verfahren und den vorläufigen weiteren Bedarf an Merkblättern hierher zu melden.

Abschrift

### MERKBLATT

Betr.: Transfer der Versorgungsbezüge von Personen, denen nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (BGBl. I S. 137) Wiedergutmachung gewährt wird.

Auf Grund des Runderlasses Außenwirtschaft Nr. 124/52 vom 4. Dezember 1952 können die Versorgungsbezüge Wiedergutmachungsberechtigter, die im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen ihren Wohnsitz bis zum 23. Mai 1949 im Ausland genommen haben, in gewissem Umfang ins Ausland transferiert werden. Das vorliegende Merkblatt faßt den Inhalt des Runderlasses soweit zusammen, als er für die Berechtigten von Bedeutung ist, und soll die für die Stellung der Transferanträge notwendigen Hinweise geben.

1. Im Hinblick auf die Devisenlage der Bundesrepublik Deutschland kann der Transfer der laufenden Bezüge im allgemeinen vorläufig nur im Rahmen gewisser Höchstgrenzen erfolgen. Diese sind:

- a) für Berechtigte, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der OEEC haben: DM 800.— monatlich;
- b) für Berechtigte, die ihren Wohnsitz in einem Land haben, das nicht Mitglied der OEEC ist: DM 300.— monatlich.

Berechtigte, die sich in besonderer wirtschaftlicher Notlage befinden, können Transferanträge stellen, die über diese Höchstbeträge hinausgehen. Voraussetzung für die Genehmigung ist in derartigen Fällen jedoch, daß das Vorliegen der außerordentlichen Notlage tatsächlich nachgewiesen ist. Derartige Transferanträge können vorerst leider nur in sehr beschränktem Umfang genehmigt werden.

2. Der laufende Transfer wird vom Monat der Antragstellung auf Genehmigung des Transfers ab genehmigt.

Hinzu tritt die Möglichkeit eines Transfers rückständiger Versorgungsbezüge. Diese können bis zur Höhe der zum Transfer genehmigten laufenden Monatsbeträge transferiert werden, und zwar in folgender Form:

- a) Rückstände bis zu 12 Monaten im Gesamtbetrag bis zu DM 1800.— in 6 Monatsraten, von mehr als DM 1800.— in 12 Monatsraten;
- b) Rückstände für mehr als 12 Monate im Gesamtbetrag bis zu DM 3600.— in 12 Monatsraten, von mehr als DM 3600.— in 24 Monatsraten.

In jedem Fall können Monatsraten von mindestens DM 300.— zum Transfer genehmigt werden.

3. Zum Transfer genehmigte fällige Beträge sollen unmittelbar — ohne vorherige Einzahlung auf ein Sperrkonto — bei einer Außenhandelsbank zur Durchführung der Überweisung eingezahlt werden.

Nicht zum Transfer freigegebene Beträge sollen auf DM-Sperrkonto des Berechtigten bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet eingezahlt werden (§ 5 des Gesetzes vom 18. März 1952).

4. Der Antrag auf Genehmigung des Transfers ist vom Berechtigten oder in seinem Auftrag von der die Versorgungsbezüge zahlenden Behörde bei der zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Der Wiedergutmachungsbescheid und die behördliche Berechnung der Versorgungsbezüge;
- b) genaue Angaben über die Brutto- und Netto-bezüge (soweit nicht schon in der behördlichen Berechnung enthalten);
- c) eine Erklärung des Berechtigten, ob er an eine weitere öffentliche oder private Stelle im Bundesgebiet Versorgungsansprüche hat, und ob und gegebenenfalls in welcher Höhe derartige Bezüge zum Transfer freigegeben sind;
- d) falls der Berechtigte einen über die Höchstbeträge hinausgehenden Transfer beantragt (s. oben Ziffer 1), Angaben

über die wirtschaftlichen Verhältnisse unter eingehender Darlegung, warum eine diesen besonderen Antrag bedingende außergewöhnliche Notlage gegeben ist. Diese Angaben sollen Einzelheiten über Erwerbsfähigkeit, Einkommen aus Arbeit, bewegliches und unbewegliches Auslandsvermögen, Höhe und Art des Auslandsvermögens, Vermögen im Bundesgebiet, laufende und einmalige Ausgaben bei Anlegung eines angemessenen Maßstabes für den Lebensunterhalt und dergleichen umfassen.

Hinsichtlich der Angaben zu c) und d) hat der Berechtigte zu versichern, daß die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Außerdem ist eine Erklärung des Berechtigten notwendig, daß er mit der Einzahlung der nicht zum Transfer\* freigegebenen Beträge auf ein inländisches Sperrkonto (unter Angabe welchen Kontos) als Leistung an Erfüllung statt einverstanden ist. Außerdem ist anzugeben, ob der Berechtigte die Überweisung auf ein Bankkonto im Ausland oder unmittelbare Auszahlung wünscht.

5. In den Fällen, in denen die Wiedergutmachungspflicht den Bund trifft und die Festsetzung, Regelung und Zahlbarmachung der Versorgungsbezüge durch das Auswärtige Amt (bei Anträgen über die das Auswärtige Amt entscheidet) oder die Oberfinanzdirektion Düsseldorf (bei allen anderen Anträgen, über die eine Bundesbehörde entscheidet) erfolgt, tritt nachstehende Vereinfachung ein:

Das Auswärtige Amt und die Oberfinanzdirektion Düsseldorf erklären sich schon jetzt allgemein bereit, im Auftrag des Berechtigten die Transfergenehmigung einzuholen. Denjenigen Berechtigten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, wird empfohlen, bei Zustellung des Wiedergutmachungsbescheids der die Zahlbarmachung veranlassenden Stelle einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Der Berechtigte hat dann dem Auswärtigen Amt bzw. der Oberfinanzdirektion Düsseldorf lediglich die in Ziffer 4, c) — und gegebenenfalls d) — angeführten Unterlagen sowie die Erklärung über die Bereitschaft zur Entgegennahme der Zahlungen auf Sperrkonto und die Angaben über die Art der Überweisung zu übermitteln. Darauf werden das Auswärtige Amt bzw. die Oberfinanzdirektion Düsseldorf die Transfergenehmigung einholen und die Überweisung ins Ausland oder die Einzahlung auf Sperrkonto veranlassen

## 627

**Zweiter Runderlaß zur Ausführung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93).**

**Wahl der Mitglieder der ersten Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.**

### I.

Nach § 7 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) besteht die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen aus 45 Mitgliedern, die von den Stadtverordneten der kreisfreien Städte und den Kreistagsabgeordneten in den Wahlbezirken entsprechend der sich aus der Anlage 1 zu dem o. a. Gesetz ergebenden Einteilung zu wählen sind.

Die Wahl der Mitglieder der ersten Verbandsversammlung ist nach § 32 des o. a. Gesetzes bis

1. August 1953

durchzuführen.

### II.

1. Für die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 7 Absatz 4 des o. a. Gesetzes in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz HGO) durchzuführenden Wahlen der Mitglieder der Verbandsversammlung sind die Vorschriften des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 29. Februar 1952 (GVBl. S. 48) und der dazu erlassenen Kommunalwahlordnung vom 7. März 1952 (GVBl. S. 55) mit den sich aus § 7 Absatz 4 des o. a. Gesetzes ergebenden Besonderheiten entsprechend anzuwenden. Eine entsprechende, d. h. sinnvolle und sinnvolle Anwendung der Bestimmungen des GKWG auf die durch die Vertretungskörperschaften vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder der Verbandsversammlung beschränkt sich auf die allgemeinen, aus der Natur der Verhältniswahl sich ergebenden Vorschriften. Die eigens für die Wahl der Vertretungskörperschaften durch die Einwohner der Gemeinden und Kreise getroffenen technischen oder

formellen Bestimmungen (z. B. §§ 6 und 7 GKWG — Wählerverzeichnis —, § 8 — Wahlschein —, § 11 — Aufstellung der Wahlvorschläge —) scheidet daher für eine entsprechende Anwendung aus.

2. Im einzelnen ist für die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Stadtverordneten der kreisfreien Städte und die Kreistagsabgeordneten folgendes zu beachten:

a) Nach § 7 Absatz 4 Buchstabe a des o. a. Gesetzes in Verbindung mit dem zum letzten Termin (31. Dezember 1952) vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellten und im Staatsanzeiger 1953 auf Seite 345 veröffentlichten Einwohnerzahlen ist Wahlleiter

- im Wahlbezirk I: der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt a. M.,
- im Wahlbezirk II: der Landrat des Landkreises Offenbach,
- im Wahlbezirk III: der Landrat des Landkreises Bergstraße,
- im Wahlbezirk IV: der Landrat des Landkreises Friedberg,
- im Wahlbezirk V: der Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden,
- im Wahlbezirk VI: der Landrat des Landkreises Wetzlar,
- im Wahlbezirk VII: der Landrat des Landkreises Marburg,
- im Wahlbezirk VIII: der Oberbürgermeister der Stadt Kassel,
- im Wahlbezirk IX: der Landrat des Landkreises Fulda.

Die vorstehend genannten Oberbürgermeister und Landräte können sich als Wahlleiter durch ihren Vertreter im Amt vertreten lassen. Wer als Bewerber an der Wahl teilnimmt, kann nicht Wahlleiter sein (§ 4 Absatz 2 GKWG). Wegen der Aufgaben des Wahlleiters verweise ich insbesondere auf § 13 KWO.

b) Der Wahlleiter hat alsbald den Wahlausschuß nach Maßgabe des § 7 Absatz 4 Buchstabe b des o. a. Gesetzes zu bilden. Es ist besonders darauf zu achten, daß jede Vertretungskörperschaft des Wahlbezirks mit mindestens einem Beisitzer im Wahlausschuß vertreten sein muß. Da § 7 Absatz 4 des o. a. Gesetzes vier bis sieben Beisitzer für den Wahlausschuß vorschreibt, erscheint es zweckmäßig, wenn aus jeder Vertretungskörperschaft des Wahlbezirks ein Beisitzer sowie ein Stellvertreter berufen werden.

c) Wegen der Aufgaben des Wahlausschusses verweise ich insbesondere auf § 12 KWO. Der Wahlausschuß hat nach § 7 Absatz 4 Buchstabe b des o. a. Gesetzes insbesondere den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem die Wahlvorschläge einzureichen sind, sowie den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem die Stimmabgabe in den Vertretungskörperschaften zu erfolgen hat.

d) Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die unter Angabe eines Kennwortes (Partei, Fraktion, Wählergruppe) von den in den Vertretungskörperschaften des Wahlbezirks vertretenen politischen Parteien oder Wählergruppen bei dem Wahlleiter bis zu dem vom Wahlausschuß festgesetzten Zeitpunkt einzureichen sind.

e) Das Verbot der Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß § 9 Absatz 3 GKWG hindert nicht die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge, d. h. die Bildung besonderer Gruppen innerhalb des Wahlbezirks zum Zwecke der Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Aufnahme von gemeinsamen Bewerbern verschiedener Parteien derselben Vertretungskörperschaft oder von Bewerbern derselben Partei verschiedener Vertretungskörperschaften in einen Wahlvorschlag, der ein besonderes Kennwort tragen muß, ist daher zulässig.

f) Eine Mindestzahl von Unterschriften des Wahlvorschlages ist ebenfalls zu verlangen. Die entsprechende Anwendung des § 9 Absatz 4 GKWG ergibt, daß die Wahlvorschläge mindestens von zwei Stadtverordneten oder Kreistagsabgeordneten unterschrieben sein müssen. Eine möglichst große Zahl von Unterschriften empfiehlt sich jedoch schon im Hinblick darauf, daß nach § 31 GKWG die Unterzeichner des Wahlvorschlages für das Nachrücken von Ersatzmännern eine andere Reihenfolge beschließen können.



- Die aufgestellten Bewerber müssen mit der Benennung auf dem Wahlvorschlag einverstanden sein.
- g) Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten. Wegen des Nachrückens von Ersatzmännern (vgl. § 31 GKWG) empfiehlt es sich, Ersatzmänner in ausreichender Zahl in die Wahlvorschläge aufzunehmen. Fehlt es an Ersatzmännern auf einer Liste, so müssen freiwerdende Mitgliedsstellen der Verbandsversammlung gegebenenfalls für den Rest der Wahlzeit unbesetzt bleiben.
  - h) Die Stimmabgabe ist geheim; sie erfolgt in den einzelnen zu Wahlbezirken zusammengefaßten Vertretungskörperschaften auf Stimmzetteln unter Verwendung von Wahlumschlägen. Die für den Wahlbezirk einheitlichen Stimmzettel sind unter der Verantwortung des Wahlleiters herzustellen und müssen alle eingereichten Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Stärkeverhältnisses der Parteien oder Wählergruppen, die Wahlvorschläge eingereicht haben, enthalten.
  - i) Die Teilergebnisse der Stimmabgabe in den einzelnen Vertretungskörperschaften sind unverzüglich dem Wahlleiter mitzuteilen.
  - k) Der Wahlausschuß ermittelt die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze und stellt die Namen der gewählten Bewerber fest. Die Zuteilung der Mitgliedsstellen erfolgt im Verhältnis der den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt).
  - l) Die Bestimmungen über die Wahlprüfung (§§ 23 bis 25 GKWG) sind auch auf die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung entsprechend anzuwenden. Daraus ergibt sich, daß jeder wahlberechtigte Stadtverordnete

- oder wahlberechtigte Kreistagsabgeordnete binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter Einspruch einlegen kann. Über den Einspruch befindet die Verbandsversammlung. Gegen den Beschluß der Verbandsversammlung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach § 25 GKWG statt.
- m) Die sinngemäße Anwendung des § 31 GKWG ergibt, daß, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung ausscheidet, der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages an seine Stelle rückt. Die Unterzeichner des Wahlvorschlages können jedoch mit einfacher Mehrheit binnen 14 Tagen eine andere Reihenfolge bestimmen. Durch Änderung der Reihenfolge kann bei gemeinschaftlichen Listen (oben e) erreicht werden, daß ein Ersatzmann zum Zuge kommt, der der gleichen politischen Gruppe angehört wie der ausgeschiedene. Ist ein Ersatzmann auf dem Wahlvorschlag nicht oder nicht mehr vorhanden, so bleibt der Sitz in der Verbandsversammlung für den Rest der Wahlzeit unbesetzt.

III.

Die Wahlleiter teilen das Wahlergebnis sowie die Namen der als gewählt festgestellten Mitglieder unverzüglich nach Durchführung der Wahl, spätestens bis zum 5. August 1953, dem Minister des Innern mit.

IV.

Ich bitte die Herren Wahlleiter, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

Wiesbaden, den 21. 5. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Abt. IV — 3 v

Der Hessische Minister der Finanzen

628

Aufrechnung bei Abtretungen.

Bei der Abgabe von Erklärungen über die Kenntnisnahme von Abtretungen muß alles vermieden werden, woraus ein Verzicht des Fiskus auf eigene Rechte (z. B. Einwendungen — § 404 BGB —, Aufrechnung — § 406 BGB —) hergeleitet werden könnte. Ein solcher Verzicht kann unter Umständen schon darin erblickt werden, daß die Kenntnisnahme von der Abtretung vorbehaltlos bestätigt wird, weil mit einer solchen Bestätigung zugleich ein Verzicht auf die Rechtsvorteile des § 404 BGB zum Ausdruck gebracht werde. Dieser Auffassung entsprechend hat ein Landgericht die von dem Schuldner nach der Abgabe einer solchen vorbehaltlosen Erklärung vorgenommene Aufrechnung mit einer Forderung gegen den Cedanten für unzulässig erklärt.

Wenn eine Erklärung über die Kenntnisnahme von einer Abtretung oder eine Äußerung über die abgetretene Forderung erbeten wird, ist es daher zur Vermeidung von Weiterungen und Einnahmeausfällen unbedingt erforderlich, die abzugebende Erklärung oder Äußerung dahingehend zu ergänzen, daß alle Rechte aus §§ 404, 406 BGB vorbehalten bleiben.

Wiesbaden, den 13. 5. 1953

Der Hessische Minister der Finanzen — H 2000/H 2001 — IIIa/7/71

629

Neuregelung der Angestelltenvergütung

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits ist am 20. April 1953 ein Tarifvertrag über die Neuregelung der Angestelltenvergütungen abgeschlossen worden. Eine Abschrift des Tarifvertrages füge ich in der Anlage bei.

Zur Durchführung des Tarifvertrages vom 20. April 1953 bemerke ich folgendes:

- 1. Der Tarifvertrag gilt für alle Angestellten der staatlichen Verwaltungen und Betriebe, deren Grundvergütung sich nach der TO A, Kr T und den zu diesen Tarifordnungen ergangenen Dienstordnungen bemißt.

- 2. Der Vertrag bestimmt eine weitere Erhöhung der Grundvergütung und ersetzt im übrigen den Tarifvertrag vom 7. April 1952 (bekanntgegeben durch meinen Erlaß vom 12. Mai 1952, P 2100 A — 6 — I 31, — St.Anz. S. 445). Vom 1. April 1953 an sind daher nur die dem Vertrag als Anlagen 1 bis 5 beigefügten Vergütungstabellen maßgebend.
- 3. Die nach § 2 des Vertrages neben der erhöhten Grundvergütung zu gewährenden Zulagen sind nicht geändert worden. Lediglich die Grenzbeträge für Zulagen an Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind anderweitig festgesetzt worden (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 TV). Bei Angestellten über 26 Jahre sowie bei Angestellten, die unter die Anlage 2 zur Kr T fallen und am 31. März 1953 bereits im Dienst waren, ist die Höhe der Zulage nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1a TV erst nach der Erhöhung der Grundvergütung um ein Sechstel festzustellen (§ 1 Abs. 3 TV). Bei den Zulagen an Angestellte, die das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 TV), ist nunmehr im Tarifvertrag bestimmt worden, daß Angestellte der Vergütungsgruppe VI die Zulage von 15.— DM nur bis zum vollendeten 23. Lebensjahr erhalten.
- 4. Ausgleichszulagen, die auf Grund des § 5 des Tarifvertrages vom 25. November 1952 über die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses (bekanntgegeben durch meinen Erlaß vom 30. Januar 1953 P 2100 A — 25 — I 31 — St.Anz. S. 139) gewährt werden, sind auf die Erhöhung der Grundvergütung nach dem Tarifvertrag vom 20. April 1953 anzurechnen.
- 5. Die für den Monat April 1953 auf Grund des Vertrages stehenden Vergütungsbeträge sind zusammen mit den Bezügen für den Monat Mai 1953 am 15. Mai 1953 auszuzahlen.
- 6. Da die erhöhten Vergütungsbeträge erstmalig im Monat Mai 1953 ausgezahlt werden, sind die erhöhten Sozialversicherungsbeiträge vom 1. Mai 1953 an zu berechnen.

Wiesbaden, den 21. 4. 1953.

Der Hessische Minister der Finanzen — P 2100 A — 140 — I 31

Tarifvertrag vom 20. April 1953

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadt-  
gemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarif-  
vereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher  
Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt  
werden,
- b) der Mitglieder der Vereinigung der kommunalen Arbeit-  
geberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch  
Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kom-  
munalen Arbeitgeberverbände und den obengenannten  
Gewerkschaften bestimmt werden,  
vereinbart, daß der nachfolgende Tarifvertrag mit Wirkung  
vom 1. April 1953 an die Stelle der Tarifverträge vom 7. April  
1952 tritt.

### § 1

#### Erhöhung der Grundvergütungen

(1) Es werden erhöht:

##### I. für die Angestellten

- a) über 26 bzw. 30 Jahren  
die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die  
Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen,  
die monatlichen Steigerungsbeträge und Aufrückungs-  
zulagen gemäß Anlage 1 zur TO.A in der Fassung vom  
1. November 1943 (RBB S. 22) auf die Beträge der bei-  
gefüigten Übersicht zu § 5 und Anlage 1 zur TO.A,

#### Anlage 1

- b) unter 26 bzw. 30 Jahren  
die monatlichen Grundvergütungen der Anlage 2 zur  
TO.A auf die Beträge der beigefügten Übersicht zu § 9  
und Anlage 2 zur TO.A,

#### Anlage 2

- c) unter 18 Jahren  
die monatlichen Grundvergütungen der Anlage zu  
Nr. 3 der ADO für Angestellte unter 18 Jahren vom  
10. Mai 1938 in der Fassung der Änderung vom 13. April  
1940 (RBB S. 128) auf die Beträge der beigefügten  
Übersicht zu Nr. 3 und Anlage zu dieser ADO,

#### Anlage 3

- II. für die übertariflichen Angestellten über 30 Jahre nach  
der ADO vom 10. Mai 1938 in der Fassung vom 13. April  
1940 (RBB S. 127) und vom 4. September 1942 (RBB S. 172)  
die monatliche Anfangs-  
grundvergütung von 702,— DM auf 982,80 DM  
der Höchstbetrag der monat-  
lichen Grundvergütung von 1050,— DM auf 1470,— DM  
der monatliche Steigerungs-  
betrag von 90,— DM auf 126,— DM  
die monatliche Aufrückungs-  
zulage von 40,— DM auf 56,— DM
- III. für die unter Anlage 2 zur Kr.T fallenden Angestellten  
die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchst-  
beträge der monatlichen Grundvergütungen, die monat-  
lichen Steigerungsbeträge, die Zulage gemäß Anmer-  
kung 1) zur Vergütungsgruppe Kr.a, die Höchstbeträge  
der Zulage gemäß Anmerkung 1) zu Vergütungsgruppe  
Kr.d und die Abschläge gemäß Anmerkung 2) zu Ver-  
gütungsgruppe Kr.e und Anmerkung 1) zu Vergütungs-  
gruppe Kr.e der Anlage 2) zur Kr.T in der Fassung der  
Änderung vom 18. Juni 1944 (RBB S. 144) auf die Beträge  
der beigefügten Übersicht zu § 7 Absatz 2 und Anlage 2  
zur Kr.T.

#### Anlage 4

- (2) Angestellte, die nach Vollendung des 26. Lebensjahres —  
in den Vergütungsgruppen I — III TO.A des 30. Lebensjahres  
— (Absatz 1, Ia) eingestellt werden, erhalten die Grundver-  
gütung, die sich nach § 5 Abs. 4 TO.A ergibt, nach Maßgabe  
der als Anlage 5 beigefügten neuen Anlage F (Nr. 8 ADO zu  
§ 5 TO.A).

#### Anlage 5

(3) Für die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im  
Dienst befindlichen Angestellten im Alter von über 26 bzw.  
30 Jahren (Absatz 1, Ia und II) und die unter die Anlage 2 zur  
Kr.T fallenden Angestellten (Absatz 1, III) wird die am  
31. März 1953 zustehende Grundvergütung um ein Sechstel  
erhöht.

Diese Grundvergütung steigert sich um den nach Ab-  
satz 1 Ia, II, III erhöhten Steigerungsbetrag zu dem Zeit-  
punkt, zu dem sich die am 31. März 1953 bezogene Grundver-  
gütung gesteigert hätte. In keinem Fall darf der nach Ab-  
satz 1, Ia, II, III erhöhte Höchstbetrag der Vergütungsgruppe  
überschritten werden.

### § 2

#### Zulage zu den Dienstbezügen

(1) Neben den nach § 1 dieses Tarifvertrages erhöhten  
Grundvergütungen werden die folgenden Zulagen zu den  
Dienstbezügen gewährt:

1. Für Angestellte über 26 Jahre sowie für Angestellte, die  
unter Anlage 2 zur Kr.T fallen, für diese ohne Rücksicht  
auf das Lebensalter

- a) der Länder Bayern und Hessen sowie im Bereich der  
Arbeitsrechtlichen Vereinigungen in diesen Ländern:

mit einer monatlichen Grundvergütung

	bis zu 216,99 DM = 24,— DM monatl.
von 217,— DM bis zu 244,99 DM = 21,— DM monatl.	
von 245,— DM bis zu 266,— DM = 17,— DM monatl.	
von 266,01 DM bis zu 286,99 DM = 13,— DM monatl.	
von 287,— DM bis zu 300,99 DM = 9,— DM monatl.	
von 301,— DM bis zu 321,99 DM = 4,— DM monatl.	
von 322,— DM bis zu 335,99 DM = 2,— DM monatl.	

- b) der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Nie-  
dersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und  
Schleswig-Holstein sowie im Bereich der Arbeitsrecht-  
lichen Vereinigungen in diesen Ländern mit Ausnahme  
in Nordrhein-Westfalen:

mit einer monatlichen Grundvergütung

	bis zu 216,99 DM = 30,— DM monatl.
von 217,— DM bis zu 244,99 DM = 26,— DM monatl.	
von 245,— DM bis zu 265,99 DM = 22,— DM monatl.	
von 266,— DM bis zu 286,99 DM = 18,— DM monatl.	
von 287,— DM bis zu 300,99 DM = 14,— DM monatl.	
von 301,— DM bis zu 321,99 DM = 8,— DM monatl.	
von 322,— DM bis zu 335,99 DM = 5,— DM monatl.	

2. für Angestellte, die das 18., aber noch nicht das 26. Lebens-  
jahr vollendet haben mit Ausnahme der Angestellten im Be-  
reich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-  
Westfalen

Verg.-Gr.	Lebensalter	DM
X	nach Voll. des 18. Lebensjahres	28,— monatlich
	nach Voll. des 19. Lebensjahres	28,— monatlich
	nach Voll. des 20. Lebensjahres	25,— monatlich
	nach Voll. des 21. Lebensjahres	20,— monatlich
	nach Voll. des 23. Lebensjahres	20,— monatlich
	nach Voll. des 25. Lebensjahres	23,— monatlich
IX	nach Voll. des 18. Lebensjahres	28,— monatlich
	nach Voll. des 19. Lebensjahres	25,— monatlich
	nach Voll. des 20. Lebensjahres	20,— monatlich
	nach Voll. des 21. Lebensjahres	20,— monatlich
	nach Voll. des 23. Lebensjahres	22,— monatlich
	nach Voll. des 25. Lebensjahres	23,— monatlich
VIII	nach Voll. des 18. Lebensjahres	20,— monatlich
	nach Voll. des 19. Lebensjahres	20,— monatlich
	nach Voll. des 20. Lebensjahres	20,— monatlich
	nach Voll. des 21. Lebensjahres	20,— monatlich
	nach Voll. des 23. Lebensjahres	15,— monatlich
	nach Voll. des 25. Lebensjahres	17,— monatlich
VII	nach Voll. des 18. Lebensjahres	20,— monatlich
	nach Voll. des 19. Lebensjahres	15,— monatlich
	nach Voll. des 20. Lebensjahres	15,— monatlich
	nach Voll. des 21. Lebensjahres	15,— monatlich
	nach Voll. des 23. Lebensjahres	15,— monatlich
	nach Voll. des 25. Lebensjahres	15,— monatlich

VI nach Voll. des 18. Lebensjahres 15,— monatlich  
 nach Voll. des 19. Lebensjahres 15,— monatlich  
 nach Voll. des 20. Lebensjahres 15,— monatlich  
 nach Voll. des 21. Lebensjahres  
 bis zur Voll. des 23. Lebensjahres 15,— monatlich

3. für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben mit Ausnahme der Angestellten im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen mit einer monatlichen Grundvergütung bis zu 121,99 DM = 25,— DM monatlich von 122,— DM bis zu 190,— DM = 18,— DM monatlich über 190,— DM = 12,— DM monatlich

4. Im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen erhalten die unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten neben den erhöhten Grundvergütungen die bisherigen Zulagen zu den Dienstbezügen gemäß § 2 Ziff. 1 d und Ziff. 2 d der Tarifvereinbarung vom 7. April 1952, gekürzt um einen Betrag von 8,— DM.

Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine Zulage von 15,— DM monatlich. In den Vergütungsgruppen IV und III fallen die bisherigen Zulagen weg.

(2) Angestellten, die am 31. März 1953 bereits im Dienst standen, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Sonderzulage, die ihnen nach den Tarifverträgen vom 7. April 1952 am 1. April 1953 zugestanden hätte, und der Sonderzulage, die ihnen am 1. April 1953 nach diesem Tarifvertrag zusteht, als persönliche Ausgleichszulage so lange gewährt, bis er durch Steigen der Dienstbezüge ausgeglichen wird. Hierbei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlages, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten. Dienstbezüge in diesem Sinne sind sämtliche laufenden Geldbezüge aus dem Dienstvertrag mit Ausnahme von Kinderzuschlägen, Überstundenvergütungen, Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldern.

§ 3.

§ 9 Abs. 4 TO. A in der am 31. März 1953 in Kraft befindlichen Fassung gilt für die Zeit vom 1. April 1953 bis zum 30. Juni 1953 als tarifvertraglich vereinbart.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von einem Monat auf den Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1954 gekündigt werden. Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Angestellten des öffentlichen Dienstes wesentlich berührt, ist eine vorzeitige Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf den Monatsschluß zulässig.

Bonn, den 20. 4. 1953

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:  
 Der Vorsitzende des Vorstandes: gez. Zietsch

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr:

Hauptvorstand: gez. Langhans, gez. Oesterle

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:

Der Vorstand: gez. Dr. Klett, gez. Dr. Bremme

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft:

Hauptvorstand: gez. Günter Stein, gez. Bockelmann

Tätigkeitsmerkmale

Krankenoberpfleger (Pfleger mit Verwaltungstätigkeit) sowie Pfleger in gleichwertiger Stellung, Oberschwester (Schwestern mit Verwaltungstätigkeit), Oberhebammen sowie Schwestern in gleichwertiger Stellung (z. B. leitende Schwestern im Betriebs- und Wirtschaftsdienst, Lehrschwestern, leitende Operationsschwester in größeren Operationsabteilungen, Oberpfleger [Oberpflegerinnen] in Heil- und Pflegeanstalten.

Vergütungsgruppe Kr. d

	Weibl. Angest. DM	Männl. Angest. DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	186.20	207.20
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	10.50	10.50
3. Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung	259.70	291.20
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses		V
5. Urlaubsklasse		C

Tätigkeitsmerkmale

Krankenpfleger 1) 2), Krankenschwestern 1) 2), Säuglings- und Kinderschwester (-krankenpflegerinnen) 1) 2), Hebammen 1), Pfleger (Pflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten in besonderer Stelle z. B. als stellvertretende Oberpfleger (Oberpflegerinnen), Stations- oder Abteilungspfleger (Stations- oder Abteilungspflegerinnen).

1) Hebammen erhalten eine Zulage in Höhe von 50 v.H. des Betrages, um den sich ihre gesamten Dienstbezüge erhöhen würden, wenn sie zum Zeitpunkt der Übertragung der Tätigkeit in die Vergütungsgruppe Kr. c aufrücken würden; Grundvergütung und Zulage dürfen jedoch den Betrag von 271,25 DM für weibliche Angestellte und von 298,20 DM für männliche Angestellte mit der Maßgabe nicht überschreiten, daß sich diese Beträge in Orten mit örtlichen Sonderzuschlägen um den Hundertsatz des örtlichen Sonderzuschlages erhöhen. Die Zulagen erhalten auch Krankenpfleger und Krankenschwestern sowie Säuglings- und Kinderschwester (-krankenpflegerinnen) für die Dauer der Verwendung in besonderer Stelle, z. B. als Leiter (Leiterinnen) von Stationen, als Operationspfleger (Operationsschwester), auch wenn in leitender Stellung in kleineren Operationsabteilungen, als Narkoseschwester.

2) Angestellte, ohne staatliche Erlaubnis in der Kranken-, Säuglings- und Kinderpflege erhalten in jeder Stufe eine um 35,— DM geringere Grundvergütung.

Vergütungsgruppe Kr. e

	Weibl. Angest. DM	Männl. Angest. DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	168.—	189.—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	10.50	10.50
3. Höchstbetrag der monatl. Grundvergütung	241.50	262.50
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses		V
5. Urlaubsklasse		C

Tätigkeitsmerkmale

Pfleger (Pflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten mit verwaltungseigener Abschlußprüfung 1).

1) Pfleger (Pflegerinnen) ohne verwaltungseigene Abschlußprüfung erhalten in jeder Stufe eine um 21,— DM geringere Grundvergütung.

Protokollerklärung zum Tarifvertrag vom 20. April 1953.

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß dieser Tarifvertrag schon nach seinem Wortlaut keine Anwendung findet auf Angestellte, für die ET, TO.K, der Gehaltstarif für Angestellte von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Hessen (HGTA) und § 4 der tarifvertraglichen Vereinbarung der Arbeitsrechtlichen Vereinigung in Nordrhein-Westfalen vom 13. April 1951 gelten, sowie auf Angestellte, deren Vergütung in Anlehnung an die RBO geregelt ist. Von dem Geltungsbereich des Tarifvertrages sind ferner ausgenommen Angestellte, die unter den Normalvertrag zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft deutscher Bühnengehöriger fallen sowie Chor- und Tanzmitglieder im Sinne des Normalvertrages für Chor und Tanz.

2. Im Hinblick auf den Ablauf der Frist des Art. 117 Abs. 1 GG vereinbaren die Tarifvertragspartner, alsbald in Verhandlungen über etwa erforderliche Auswirkungen dieser Rechtsänderung auf das Tarifrecht einzutreten mit dem Ziele, ggf. eine tarifvertragliche Regelung bis zum 30. Juni 1953 herbeizuführen. Die Bestimmungen des heutigen Tarifvertrages sollen einer solchen Regelung nicht entgegenstehen.

## Anlage 1

Übersicht  
zu § 5 und Anlage 1 zur TO. A

Vergütungsgruppe	Monatliche Anfangsgrundvergütung	Monatlicher Steigerungsbetrag	Monatliche Aufrückungszulage	Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	Eingangsgruppe	Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß
1	DM	DM	DM	DM	6	7
I	770.—	56.—	46.20	1106.—	III	III
II	672.—	42.—	46.20	966.—	III	III
III	560.—	39.20	35.—	834.40	III	III
IV	463.40	28.—	32.20	659.40	VI	IV
Va	397.60	25.20	28.—	589.40	VI	IV
Vb	397.60	25.20	28.—	574.—	VI	IV
VIa	350.—	18.90	23.80	543.20	VII	IV
VIb	350.—	18.90	23.80	501.20	VII	IV
VII	277.20	14.70	21.—	409.50	VIII	V
VIII	245.—	9.80	17.50	326.67	IX	V
IX	203.—	9.80	14.—	291.20	X	V
X	187.60	9.80	—	266.—	X	V

## Anlage 2

## Übersicht

zu § 9 und Anlage 2 zu TO. A — Vergütungsordnung für Angestellte unter 26 bzw. 30 Jahren —

Die monatliche Grundvergütung beträgt:

in Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 27. Lebensjahres	nach Vollendung des 27. Lebensjahres	nach Vollendung des 29. Lebensjahres	Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß
	DM (85%)	DM (90%)	DM (95%)	
I	654.50	693.—	731.50	III
II	571.20	604.80	638.40	III
III	476.—	504.—	532.—	III

	nach Vollendung des Lebensjahres						
	18.	19.	20.	21.	23.		25.
	DM (65%)	DM (70%)	DM (75%)	DM (85%)	DM (90%)	DM (95%)	
IV	—	—	—	393.89	417.06	440.23	IV
V	—	—	—	337.96	357.84	377.72	IV
VI	227.50	245.—	262.50	297.50	315.—	332.50	IV
VII	180.18	194.04	207.90	235.62	249.48	263.34	V
VIII	159.25	171.50	183.75	208.25	220.50	232.75	V
IX	131.95	142.10	152.25	172.55	182.70	192.85	V
X	121.94	131.32	140.70	159.46	168.84	178.22	V

Anmerkung: Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

## Anlage 3

## Übersicht

zu Nr. 3 und Anlage der ADO vom 10. Mai 1938 in der Fassung der Änderung vom 13. April 1940 (RBB, S. 128)  
— Vergütungsordnung für Angestellte unter 18 Jahren —

Die monatliche Grundvergütung beträgt:

in Ver- gütungs- gruppe	vor Vollendung des 15. Lebens- jahres DM (35%)	nach Vollendung des 15., 16. und 17. Lebensjahres			Tarifklasse für den Wohnungs- geldzuschuß
		DM (40%)	DM (50%)	DM (55%)	
VI	122.50	140.—	175.—	192.50	IV
VII	97.02	110.88	138.60	152.46	V
VIII	85.75	98.—	122.50	134.75	V
IX	71.05	81.20	101.50	111.65	V
X	65.66	75.04	93.80	103.18	V

Anmerkung: Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

## Anlage 4

## Übersicht

zu § 7 Absatz 2 und Anlage 2 Kr. T Vergütungsgruppe Kr. a

	Weibl. Angest.	Männl. Angest.
	DM	DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung . . . . .	322.—	329.—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . .	21.—	21.—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung . . . . .	511.—	518.—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses . . . . .		IV
5. Urlaubsklasse . . . . .		B

## Tätigkeitsmerkmale

Oberinnen<sup>1)</sup>, Hebammenoberinnen, Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) an Heil- und Pflegeanstalten von mehr als 1500 planmäßigen Betten.

<sup>1)</sup> Oberinnen an Anstalten von 600 bis 1200 planmäßigen Betten erhalten eine Zulage von 35.— DM, an Anstalten von mehr als 1200 planmäßigen Betten eine solche von 70.— DM.

## Vergütungsgruppe Kr. b

	Weibl. Angest.	Männl. Angest.
	DM	DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung . . . . .	287.—	294.—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . .	18.20	18.20
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung . . . . .	378.—	385.—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses . . . . .		V
5. Urlaubsklasse . . . . .		C

## Tätigkeitsmerkmale

Oberschwester als leitende Oberschwester, Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten.

## Vergütungsgruppe Kr. c

	Weibl. Angest.	Männl. Angest.
	DM	DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung . . . . .	252.—	259.—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung . . . . .	15.40	15.40
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung . . . . .	329.—	336.—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses . . . . .		V
5. Urlaubsklasse . . . . .		C

## Anlage F zu Nr. S ADO zu § 5, TO. A

## Anlage 5

Angestellte, die nach Vollendung des 26. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I bis III des 30. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten:

in Ver- gütungs- gruppe	nach Vollendung des															
	Lebensjahres als monatliche Grundvergütung															
	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.	48.				
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I	—	—	770.—	770.—	770.—	770.—	809.20	848.40	887.60	926.80	—	—	—	—	—	—
II	—	—	672.—	672.—	684.60	723.80	763.—	802.20	841.40	880.60	—	—	—	—	—	—
III	—	—	560.—	599.20	638.40	677.60	716.80	756.—	795.20	834.40	—	—	—	—	—	—
IV	463.40	463.40	463.40	466.90	485.80	504.70.	523.60	542.50	561.40	580.30 <sup>1)</sup>	599.20 <sup>1)</sup>	608.40 <sup>1)</sup>	—	—	—	—
Va	397.60	397.60	415.80	434.70	453.60	472.50	491.40	510.30	529.20	548.40	567.—	571.20	—	—	—	—
Vb	397.60	397.60	415.80	434.70	453.60	472.50	491.40	510.30	529.20	—	—	—	—	—	—	—
Vla	350.—	350.—	350.—	350.—	359.80	374.50	389.20	403.90	418.60	433.30	—	—	—	—	—	—
Vlb	350.—	350.—	350.—	350.—	359.80	374.50	389.20	403.90	418.60	433.30	—	—	—	—	—	—
VII	277.20	277.20	285.60	295.40	305.20	315.—	324.80	334.60	344.40	347.67	—	—	—	—	—	—
VIII	245.—	245.—	245.—	249.90	259.70	269.50	279.30	289.10	298.90	308.70	—	—	—	—	—	—
IX	203.—	211.40	221.40	231.—	240.80	250.60	260.40	270.20	280.—	—	—	—	—	—	—	—
X	187.60	197.40	207.20	217.—	226.80	236.60	246.40	256.20	266.—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung: 1) Die Grundvergütungssätze DM 580.30/599.20/603.40 der Vergütungsgruppe IV gelten nur für die Angestellten, deren Eingangsgruppe VIa ist. Die Grundvergütungssätze von 580.30 und 599.20 DM steigen wie unter Ziff. 2b, der Grundvergütungssatz von 603.40 wie unter Ziff. 2a

- 2) Der Grundvergütungssatz der Tabelle F, soweit er nicht gleich Höchstbetrag ist, steigert sich um den Steigerungsbetrag
- a) bei den außerhalb der Grenzlinie liegenden Grundvergütungssätzen 2 Jahre nach der Einstellung gerechnet vom Ersten des Einstellungsmonats an,
- b) bei den von der Grenzlinie umfaßten Grundvergütungssätzen vom Ersten des Monats an, in dem das nächste auf eine gerade Zahl fallende Lebensjahr vollendet wird.

## Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

630

**Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen**  
auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung.  
Die nachstehend aufgeführten Sprengstofferlaubnisscheine werden  
für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung	Aussteller
	des Scheines	
Keller, Josef, Müs/Kr. Fulda	C Nr. 69/50 1950	Gewerbeaufsichtsamt Fulda
Sänger, Ewald, Hirzenhain/Dillkr.	B Nr. 72/51 1951	Gewerbeaufsichtsamt Limburg
Weil, Erich Fröhnhausen/Dillkr.	B Nr. 169/51 1951	Gewerbeaufsichtsamt Limburg

Wiesbaden, den 15. 5. 1953

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

A I b — Az.: 53c 04.052 — Tgb.-Nr. 3246/53

## Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

631

**Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, den 8. Mai 1953**  
38. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 6./7. Mai 1953

Prüf.- Nr.	Filmtitel	Länge m	Hersteller Herstellungsland	Verleiher	Kategorie Prädikat	Prüf.-Nr. der FSK*)
971	Auf den Straßen von Paris (La fête à Henriette)	2757	Regina Filmsonor, Paris, Frankreich	Allianz Film GmbH., Frankfurt (Main)	S W	5947
919	Schemen	250	Th. Hörmann, Innsbruck, Österreich	Schorcht Filmges. mbH., München	K W	5924
947	Thar she blows — Originalfassung —	462	Warner Bros. Pictures, Inc., New York, USA	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	K W	5920
950	Der Eisenwald	651	H. Dreyer-Kulturfilme, Düsseldorf, Deutschland	noch offen	K W	5871
952	Der Gehalt macht's	368	K. Noack-Filmproduktion, Bad Oberdorf, Deutschland	noch offen	D W	5943
953	Way out West — Originalfassung —	442	P. Barralet Production, Ltd., London, England	J. A. Rank-Film, Hamburg	K W	5949
954	Under the Surface — Originalfassung —	512	Gaumont British Instruc- tional, Ltd. London, England	J. A. Rank-Film, Hamburg	D W	5946
955	Protest der Kleinsten	295	Olympia-Film-Production, München, Deutschland	noch offen	D W	5941
956	Frühling im Bruch	309	Prof. W. Hege, Gelsenkirchen, Deutschland	noch offen	K W	5872
966	Kathrin entdeckt die Welt	421	Peter Elgar Production, New York, USA	noch offen	K W	5959
Nachtrag zur 37. Sitzung am 16./17. April 1953						
934	Unser tägliches Wasser	401	Gesellschaft für Bildende Filme, München, Deutschland	noch offen	D BW	5736
Nachtrag zur VIII. Einspruchsverhandlung am 17. April 1953						
799	Kleinod am Inn	311	Arnold & Richter KG., München, Deutschland	noch offen	D W	5283

\* Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben

§ = Spielfilm; D = Dokumentarfilm; K = Kulturfilm; BW = „Besonders wertvoll“; W = Wertvoll

## Verschiedenes

632

### Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Mai 1953

		Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
<b>Aktiva</b>		
		(in 1000 DM)
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	174 201	— 89 656
Inlandswechsel	113 300	— 6 476
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	165 588	
b) angekaufte	19 445	— 29 670
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	347	
b) Ausgleichsforderungen	28 304	
c) sonstige Sicherheiten	167	+ 3 940
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	14 543	+ 14 543
Sonstige Vermögenswerte	24 118	+ 798
	548 513	— 106 521

		Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
<b>Passiva</b>		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 152	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter)	206 595	— 149 692
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	452	— 21
c) von öffentlichen Verwaltungen	8 730	+ 3 077
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	231 747	+ 54 199
e) von sonstigen inländischen Einlegern	23 461	+ 5 728
f) von ausländischen Einlegern	1 345	— 12 659
	472 330	— 99 368
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	— 7 312
Sonstige Verbindlichkeiten	10 031	+ 159
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 56 867 (— 1 190)		
	548 513	— 106 521

Frankfurt a. M., den 16. 5. 1953

Landeszentralbank von Hessen

## Regierungspräsidenten

### Darmstadt

633

#### Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Am 11. Mai 1953 wurde Herr Dr.-Ing. Hans O s c h a t z, geb. am 15. Juli 1904 in Jena, wohnhaft in Darmstadt, Wilhelm-Glassing-Straße 38, als Sachverständiger für Maschinenschäden und Maschinenbrüche, Werkstoffprüfung, Prüfmaschinen, Schwingungsentstörung, Auswuchstechnik, Baummaschinen und Vibratoren, zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, den 11. 5. 1953

Der Regierungspräsident — III/2 — 73c

### Kassel

634

#### Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung.

A. Bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel:

##### Ernannt

der Büroangestellte Heinrich Häfner, geb. 22. Dezember 1908, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum außerplanmäßigen Regierungsinspektor durch Urkunde

des Hessischen Ministers des Innern vom 1. April 1953, Urkunde ausgehändigt am 2. April 1953.

##### Einberufen

Assessor Adolf Gemmer, geb. 2. März 1920, zur Probendienstleistung mit Wirkung vom 1. Mai 1953.

##### Abgeordnet

ap. Regierungsinspektor Eitel Jakob von der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel zum Auswärtigen Amt in Bonn ab 1. Mai 1953,

Rektor Heinrich Hellthaler, Weiterode, Kreis Rotenburg, zur Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel ab 20. April 1953.

##### Abordnung beendet

Die Abordnung des Hauptlehrers Dr. Rütth zur hiesigen Behörde ist beendet mit Ablauf des 31. März 1953.

##### Versetzt

Regierungsoberinspektor Heinrich Knierim, geb. 3. Juni 1890, vom Kulturstelle in Kassel, zur Behörde des Regierungspräsidenten — Landeskulturstelle — in Kassel mit Wirkung vom 1. April 1953.



B. Bei der Wasserwirtschaftsverwaltung des Bezirks:

Wasserwirtschaftsamt Kassel

Ernannt

Wasserwirtschaftsamt Fulda

Regierungsbaainspektor Fridolin Zint, geb. 27. Februar 1907, zum Regierungsoberbauinspektor durch Urkunde des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 18. März 1953,

Regierungsbaainspektor Rudi Ide, geb. 1. Oktober 1908, zum Regierungsoberbauinspektor durch Urkunde des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 18. März 1953,

ap. Regierungsbaainspektor Fritz Richter, geb. 9. Juli 1911, zum Regierungsbaainspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Kündigung durch Urkunde des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 18. März 1953.

der frühere Regierungsbaainspektor Karl-Wilhelm Gebser, geb. 3. Dezember 1913, zum Regierungsbaainspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch Urkunde des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 9. April 1953,

der Ingenieur für W. und K. Ludwig Zach, geb. 18. Juli 1909, zum außerplanmäßigen Regierungsbaainspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch Urkunde des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 9. April 1953.

Kassel, den 13. 5. 1953

Der Regierungspräsident — Pr/1 Az. 7 0 16/03 B

635

Personelle Veränderungen beim Regierungspräsidenten in Kassel (staatliche Polizei)

A) Beförderungen

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf (bzw. unter Beibehaltung des Beamtenverhältnisses auf)	mit Urkunde des Herrn Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Arnold, Herwig	Polizeiobermeister	Lebenszeit	8. 4. 1953
2	Adomeit, Herbert	Polizeimeister	Lebenszeit	8. 4. 1953
3	Becker, Ewald	Polizeimeister	Lebenszeit	8. 4. 1953
4	Engel, Bernhard	Polizeimeister	Lebenszeit	8. 4. 1953
5	Häfner, Franz	Polizeimeister	Lebenszeit	8. 4. 1953
6	Hollstein, Erich	Polizeimeister	Lebenszeit	8. 4. 1953
7	Ochs, Aloisius	Polizeimeister	Lebenszeit	8. 4. 1953
8	Sonnenschein, Heinrich	Polizeimeister	Lebenszeit	8. 4. 1953
9	Wurm, Michael	Polizeimeister	Lebenszeit	8. 4. 1953
10	Koch, Max	Polizeimeister	Lebenszeit	10. 4. 1953
11	Pfannkuche, Heinrich	Polizeimeister	Lebenszeit	10. 4. 1953
12	Wittmer, Heinrich	Polizeimeister	Lebenszeit	10. 4. 1953
13	Zielhofer, Johann	Polizeimeister	Lebenszeit	10. 4. 1953
14	Metzner, Helmut	Polizeimeister	Lebenszeit	16. 4. 1953

B) Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Urkunde des Herrn Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Brinkmann, Peter	Polizeihauptwachtmeister	2. 4. 1953
2	Sieg, Adolf	Polizeihauptwachtmeister	2. 4. 1953
3	Reichenberger, Walter	Polizeihauptwachtmeister	15. 4. 1953

C) Ernennungen

Lfd. Nr.	Name	ernannt zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde des Herrn Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Grätz, Karl	Polizeimeister	Kündigung	16. 4. 1953
2	Sandner, Hermann	Polizeihauptwachtmeister	Kündigung	16. 4. 1953
3	Ullrich, Rudolf	Polizeihauptwachtmeister	Kündigung	16. 4. 1953

D) Versetzungen in den Ruhestand

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom	mit Urkunde des Herrn Reg.-Präs. in Kassel vom
1	Marschall, Heinrich	Polizeiobermeister	1. 4. 1953	27. 2. 1953
2	Zimmermann, Andreas	Polizeiobermeister	1. 4. 1953	27. 2. 1953

## E) Versetzungen aus dem Reg.-Bez. Kassel

Lfd. Nr.	Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom	versetzt zum — zur
1	Rösenblatt, Eitel	Polizeikommissar	gem. Erl. MdI, III/3a, Az.: 8 b 34 vom 2. 4. 1953 mit Wirkung vom 1. 4. 1953	Hessischen Polizeischule in Wiesbaden
2	Schnieder, Bruno	Polizeioberkommissar	gem. Erl. MdI, III/3a, Az.: 8 b 34 vom 9. 4. 1953 mit sofortiger Wirkung	Landrat — Polizeikommissariat Friedberg
3	Draeger, Friedrich	Polizeimeister	gem. Erl. MdI, III/3a, Az.: 8 b 34 vom 20. 3. 1953 mit Wirkung vom 1. 4. 1953	Polizei-Verkehrsbereitschaft Darmstadt
4	Göbel, Engelhard	Polizeimeister	"	"
5	Bartling, Karl	Polizeihauptwachtmeister	"	"
6	Hartmann, Heinrich	Polizeihauptwachtmeister	"	"
7	Lauer, Walter	Polizeihauptwachtmeister	"	"
8	Lücke, Willi	Polizeihauptwachtmeister	"	"
9	Müller, Heinrich	Polizeihauptwachtmeister	"	"
10	Schalnat, Fritz	Polizeihauptwachtmeister	"	"
11	Wendt, Willi	Polizeihauptwachtmeister	"	"
12	Wöhler, Gerhard	Polizeihauptwachtmeister	"	"
13	Höngel, Karl	Polizeiobermeister	"	Polizei-Verkehrsbereitschaft Hanau in Dörnighcim
14	Laucht, Wilhelm	Polizeimeister	"	"
15	Geck, Robert	Polizeihauptwachtmeister	"	"
16	Reich, Albert	Polizeihauptwachtmeister	"	"
17	Heinecke, Kaspar	Polizeimeister	"	Polizei-Verkehrsbereitschaft Wiesbaden
18	Liebscher, Emil	Polizeimeister	"	"
19	Nowitzki, Josef	Polizeimeister	"	"
20	Schleiffer, Heinrich	Polizeimeister	"	"
21	Gerdén, Alois	Polizeihauptwachtmeister	"	"
22	Glaser, Rudolf	Polizeihauptwachtmeister	"	"
23	Kobold, Fritz	Polizeihauptwachtmeister	"	"
24	Kohn, Günther	Polizeihauptwachtmeister	"	"
25	Kranz, Heinrich	Polizeihauptwachtmeister	"	"
26	Nillius, Josef	Polizeihauptwachtmeister	"	"
27	Posdiana, Franz	Polizeihauptwachtmeister	"	"
28	Pult, Heinz	Polizeihauptwachtmeister	"	"
29	Schefer, Adam	Polizeihauptwachtmeister	"	"
30	Schindler, Edwin	Polizeihauptwachtmeister	"	"
31	Schütz, Harry	Polizeihauptwachtmeister	"	"

Kassel, den 30. 4. 1953

Der Regierungspräsident 1/3 Gend. Az.: 7 e B.

## 636

## Personelle Veränderungen im Bereich des Regierungspräsidenten in Kassel (Schuldienst)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Vers. in den Ruhestand	a) unter Berufg. in das Beamtenverh. auf: b) in das Beamtenverh. auf: c) im Beamtenverh. auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. II. Min. für Erz. u. Volksh. b) d. Reg.-Präs. in Kassel
1	Günther, Wilhelm	Engelhelms, Kr. Fulda	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 14. 4. 1953
2	Knierim, Heinrich	Hersfeld	a) Hilfsschullehrer	c) Lebenszeit	b) 14. 4. 1953
3	Kaps, Gertrud	Neukirchen, Kr. Ziegenhain	a) techn. Lehrerin	a) Lebenszeit	b) 2. 4. 1953
4	Blasl, Vinzenz	Berfa, Kr. Ziegenhain	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 2. 4. 1953
5	Mattheis, Wilhelm	Hattendorf, Kr. Ziegenhain	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 2. 4. 1953
6	Schiffmann, Waldemar	Obergrenzbach, Kr. Ziegenh.	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 2. 4. 1953
7	Berthold, Friedhelm	Mariendorf, Kr. Hofgeismar	a) Lehrer	a) Kündigung	b) 2. 4. 1953
8	Zieske, Karl Otto	Heimbach, Kr. Ziegenhain	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 2. 4. 1953
9	Schollmeyer, Josef	Breitenbach, Kr. Ziegenhain	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 2. 4. 1953
10	Gutheil, Fritz	Großalmerode, Kr. Witzensh.	a) Mittelschullehrer	a) Lebenszeit	b) 7. 4. 1953
11	Heynmöller, Hella	Ermetheis, Kr. Fritzl.-Hbg.	a) ap. Lehrerin	a) Lebenszeit	b) 1. 5. 1953
12	Miosga, Heinrich	Oedelsheim, Kr. Hofgeismar	a) Lehrer	a) Widerruf	b) 9. 4. 1953
13	Rabe, Erika	Rotenburg	a) Lehrerin	a) Kündigung	b) 30. 3. 1953
14	Fesenmaier, Maria	Melgershausen, Kr. Melsung	a) Lehrerin	a) Widerruf	b) 24. 4. 1953
15	Reichmann, Irmgard	Kassel	a) techn. Lehrerin	a) Widerruf	b) 24. 4. 1953
16	Wenzel, Walter	Ostheim, Kr. Melsungen	a) Lehrer	a) Lebenszeit	b) 24. 4. 1953
17	Werner, Frank	Kassel	a) Lehrer	b) Kündigung	b) 24. 4. 1953
			a) Lehrer	b) Kündigung	b) 30. 4. 1953

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	a) unter Berufg. in das Beamtenverh. auf: b) in das Beamtenverh. auf: c) im Beamtenverhältn. auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. für Erz. u. Volksb b) d. Reg.-Präs in Kassel,
1	Hamster, Kurt	Kassel	Lehrer	c) Lebenszeit	b) 2. 4. 1953
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Vers. in den Ruhestand	a) unter Berufg. in das Beamtenverh. auf: b) in das Beamtenverh. auf: c) im Beamtenverhältn. auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. für Erz. u. Volksb b) d. Reg.-Präs in Kassel
1	Niederquell, Christian	Korbach	a) Konrektor	c) Lebenszeit	b) 2. 4. 1953
2	Müller, Robert, Lehrer	Arolsen, Kr. Waldeck	Einweisung in Planst. d. Bes.-Gruppe. A4 a2	—	b) 15. 4. 1953
3	Gottschalk, Friedrich	Walburg, Kr. Witzzenhausen	a) Hauptlehrer	b) Lebenszeit	b) 10. 4. 1953
4	Blumenstein, Walter	Kassel	a) Konrektor	c) Lebenszeit	b) 15. 4. 1953
5	Ressel, Emil	Kassel	a) Konrektor	c) Lebenszeit	b) 20. 4. 1953
6	Breitfeld, Fritz	Großahmerode, Kr. Witzzenh.	a) Mittelschullehrer	e) Lebenszeit	b) 25. 4. 1953
7	Schminke, Heinz	Eichenberg, Kr. Witzzenhaus.	a) Hauptlehrer	b) Lebenszeit	b) 30. 4. 1953
8	Siebert, Friedrich	Elgershausen, Kr. Kassel-Ld.	a) Rektor	c) Lebenszeit	a) 20. 4. 1953
9	Siebert, Georg	Melsungen	a) Hilfsschullehrer	c) Kündigung	a) 24. 4. 1953
10	Viehmänn, August	Kassel	a) Konrektor	c) Lebenszeit	a) 30. 4. 1953
Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Vers. in den Ruhestand b) Entlassung	a) unter Berufg. in das Beamtenverh. auf: b) in das Beamtenverh. auf: c) im Beamtenverhältn. auf:	Mit Wirkung (Urkunde) vom a) d. H. Min. für Erz. u. Volksb b) d. Reg.-Präs. in Kassel
1	Köhler, Emma	Hersfeld	Auf eigenen Antrag entlassen	—	b) 2. 4. 1953
2	Hütseh, Gustav	Fulda	a) Ruhestand	—	b) 2. 4. 1953
3	Ibald, Fritz	Völkershäusen, Eschwege	a) Ruhestand	—	b) 10. 4. 1953
4	Truxa, Karl	Eschwege	am 14. 4. 1953 verstorben	—	—
5	Wolfram, Otto	Arzell, Hünfeld	a) Ruhestand	—	b) 23. 4. 1953
6	v. Hagen, Martha, Mittelschullehrerin	Witzzenhausen	a) Ruhestand	—	b) 1. 5. 1953
7	Müller, August, Rektor	Sachsenhausen, Kr. Waldeck	a) Ruhestand	—	b) 1. 5. 1953
8	Mallach, Jakob, Lehrer	Selbach, Kr. Waldeck	Tod	—	25. 3. 1953
9	Freitag, Fritz, Lehramtsanwärter	Bebra, Kr. Rotenburg	Tod	—	24. 3. 1953
10	Brohmer, Eva	Kassel	a) Ruhestand	—	b) 1. 5. 1953
11	Steinmetz, Kurt	Spangenberg, Kr. Melsungen	Tod	—	25. 4. 1953
12	Gottwald, Rudolf, Lehrer	Rommerode, Kr. Witzzenhaus.	Tod	—	23. 4. 1953

Kassel, den 8. 5. 1953

Der Regierungspräsident 11/3 Az.: 8 d 02

**637 Genehmigung!**

Dem Teilschädenversicherungsverein a. G. Marburg/Lahn wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb unter gleichzeitiger Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 VAG in der Fassung der 2. DVO. zum Aktiven-Gesetz vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300) erteilt und die Satzung in der Fassung des Beschlusses vom 22. Februar 1952 wird auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) von Staatsaufsichtswegen genehmigt. Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, den 7. 5. 1953

Der Regierungspräsident — I/1 e Az.: 39 i 04/03

**638 Genehmigung!**

Dem Rindvieh-Versicherungsverein a. G. Mühlhausen, Kreis Waldeck, wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb unter gleich-

zeitiger Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 VAG in der Fassung der 2. DVO. zum Akt.-Ges. vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300) erteilt. Gleichzeitig wird die Satzung nebst Allgem. Versicherungsbedingungen in der Fassung des Beschlusses vom 8. März 1953 auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) von Staatsaufsichtswegen genehmigt.

Kassel, den 30. 4. 1953

Der Regierungspräsident — I/1 e Az. 39 i 20/03

**639 Genehmigung!**

Dem Rindvieh-Versicherungsverein a. G. Twiste, Kreis Waldeck, wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb unter gleich-

zeitiger Anerkennung als kleinerer Verein im Sinne des § 53 VAG in der Fassung der 2. DVO. zum Akt.-Ges. vom 19. No-

vember 1937 (RGBl. I, S. 1300) erteilt und die Satzung nebst Allgem. Versicherungsbedingungen in der Fassung des Beschlusses vom 11. April 1953 wird auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) von Staatsaufsichtswegen genehmigt. Der Verein untersteht behördlicher Aufsicht.

Kassel, den 30. 4. 1953

Der Regierungspräsident — I/1 e Az. 39 i 20/31

#### 640 Verlustanzeige

Dem prakt. Tierarzt Dr. Kurt Hofmann in Wolfhagen ist der Fleischbeschauempel mit der Aufschrift „Trichinenfrei“ Wolfhagen II unbekanntem Orte in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Wolfhagen, den 4. 5. 1953

Der Landrat

#### 641 Verlust von Flüchtlingsausweisen.

Die Flüchtlingsausweise der nachstehend aufgeführten Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Piotrowski, Ernst	Nr. 85 821	Marburg/Lahn
Obermann, Gertrud	250 678	Marburg/Lahn
Wettengel, Adam	89 721	Altenhasungen
Brittig, Angela	232 181	Giësel
Holm, Emma	315 263	Weyhers
Lengwendt, Margarete	315 208	Tann
Herdzina, Gerhard	46 462	Immenhausen
Florian, Wilhelm	254 066	Fulda
Schwarz, Ferdinand	231 758	Fulda
Tschöp, Karolina	254 247	Fulda
Wiltshcke, Uta	119 938	Fulda
Keiser, Helene	254 935	Fulda
John, Erika	549 115	Dalherda
Schneider, Erika	683 281	Dörnbach/F.

Die Ungültigkeitserklärung des Flüchtlingsausweises Nr. 353 126 für Herrn Ulrich Schwarz in Marburg (Staatsanzeiger Nr. 14 vom 4. 4. 1953, Ziffer 357) wird aufgehoben.

Kassel, den 30. 4. 1953

Der Regierungspräsident — I/5 Az.: 58c 02/01 —

#### Wiesbaden

#### 642

##### Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Herr Harry Fox, Idstein/Ts., Limburger Straße 23, ist von mir als Versteigerer vereidigt und öffentlich bestellt worden.

Die öffentliche Bestellung gilt für das Gebiet der Stadt Wiesbaden und berechtigt zur Versteigerung von beweglichen Sachen (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1 VV).

Sitz des Gewerbebetriebes ist Wiesbaden, Grabenstraße (Schloßreithalle) und Mainz-Kastel, ehemaliges Heereszeugamt.

Wiesbaden, den 21. April 1953.

Der Regierungspräsident — III A I Az. 73 c 08 Fox

#### 643

##### Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.

Herr Bernhard Sämann, Frankfurt a. M., Bornwiesenweg 18, ist von mir als Versteigerer vereidigt und öffentlich bestellt worden.

Die öffentliche Bestellung gilt für das Gebiet der Stadt Frankfurt a. M. und berechtigt zur Versteigerung von Wertpapieren gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 VV.

Sitz des Gewerbebetriebes ist Frankfurt a. M., Bornwiesenweg 18.

Wiesbaden, den 5. Mai 1953.

Der Regierungspräsident — III A I Az. 73 c 08 Sä.

#### 644

##### Verordnung zum Schutze der Rheinlandschaft im Bereich des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Unter den deutschen Strömen nimmt der Rhein durch seinen vielfältigen Reichtum an natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Besonderheiten eine außergewöhnliche Stellung ein. Die Schönheit seiner Landschaft bildet die Grundlage eines regen Fremdenverkehrs. Das Rheintal ist ein Erholungsgebiet für Tausende von arbeitenden deutschen Menschen und ein Reiseziel für Ausländer aus aller Welt.

Aus diesen Gründen ist es die Pflicht aller für die Landschaft verantwortlichen Stellen und ihrer Bewohner, diese einzigartige Landschaft in ihrer Schönheit zu erhalten und Schäden zu beseitigen, die in der Vergangenheit entstanden sind. In diesem Sinne zu wirken, ist der Zweck und das Ziel der nachstehenden Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 30. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Das in der Landschaftsschutzkarte bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden als Höherer Naturschutzbehörde durch grüne Umrandung kenntlich gemachte Rheintal einschließlich der angrenzenden Höhen im Bereich der Kreise Rheingau, Untertaunus und Wiesbaden wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

(1) Im Bereich der in § 1 bezeichneten Landschaftsteile dürfen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb der Flächen, die in den nach dem Hessischen Aufbaugesetz vom 25. Oktober 1948 (GVOBl. S. 113) aufgestellten und rechtswirksam gewordenen Bauleitplänen als Bau- oder Sonderbaugebiete ausgewiesen sind, keine verunstaltenden, die Natur schädigenden oder den Naturgenuß beeinträchtigenden Änderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

- a) die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner bauaufsichtlicher Genehmigungen bedürfen, sowie die Veränderung bestehender Bauanlagen;
- b) der Anstrich von Stütz- und sonstigen freistehenden Mauern;
- c) das Anbringen von Werbe-Inschriften und -Einrichtungen, auffälligen Weinbergs- und Ortsbezeichnungen sowie sonstigen Inschriften, Hinweisschildern, Tafeln und dergl., soweit sie sich nicht auf den Verkehr oder den Landschaftsschutz beziehen;
- d) die Einrichtung, Erweiterung der Wiederinbetriebnahme von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Tongruben usw., besonders im Rheintal und in den vom Rhein aus einzufließenden Seitentälern, sowie die Anlage von Abschlüßhalden in das Rheintal hinein;
- e) das Anschütten von Abfällen, Müll, Schutt und dergl. an anderen als den von den zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde hierfür bestimmten Plätzen und in einer von diesen nicht zugelassenen Weise;
- f) der Bau von Drahtleitungen (Freileitungen);
- g) die Beschädigung oder Beseitigung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölzen außerhalb des geschlossenen Waldes, insbesondere am Rheinufer, auf den Rheininseln und an den Bach- und Flußmündungen. Für die Beschädigung und die Beseitigung kann Ersatzpflanzung gefordert werden.

(3) Ausgenommen von den Verboten des Absatzes 2 sind wasserbauliche Anlagen und Strombauwerke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, sofern sie die Landschaft oder das Landschaftsbild nicht wesentlich verändern.

(4) Das Baugebiet der in den geschützten Landschaftsteilen gelegenen Gemeinden ist nicht in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen. Es ist jedoch Aufgabe der Bau-

aufsichtsbehörden, innerhalb dieser Ortsbaugebiete im besonderen Maße bei allen Baumaßnahmen für eine einwandfreie Gestaltung und gute städtebauliche Einfügung zu sorgen. Die Beteiligung der Höheren Naturschutzbehörde und des Landeskonservators ist bei städtebaulich wirksamen Bauvorhaben erwünscht, sie ist immer erforderlich, wenn der Rand und der Umriss (Silhouette) des Ortsbildes eine Veränderung erfahren.

(5) Die Aufstellung von Ortssatzungen zur Gestaltung, Pflege und Erhaltung des Ortsbildes ist für die Gemeinden des Landschaftsschutzgebietes besonders wichtig.

## § 3

Unberührt bleibt die Ausübung des Rechts der wirtschaftlichen Nutzung, soweit sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

## § 4

Die Höhere Naturschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verboten des § 2 zulassen. Ausnahme genehmigungen können auf Widerruf erteilt und mit Auflagen versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Auflagen kann die Hinterlegung von Geldbeträgen gefordert werden.

An die Planung und Ausführung von Bauwerken jeder Art ist hinsichtlich der Geländeangepassung und der formalen und farbigen Gestaltung ein strenger Maßstab anzulegen.

## § 5

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der Höheren Naturschutzbehörde zu beseitigen oder zu mildern, wenn dies dem Betroffenen zuzumuten ist.

## § 6

Die bestehenden Verordnungen zum Schutze und zur Erhaltung von Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bleiben aufrechterhalten.

## § 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes und nach § 15 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ in Kraft.

Wiesbaden, den 4. 5. 1953.

Der Regierungspräsident — III C 8 Nr. 156/53 —

## 615

## Umlegungsbeschluß

Auf Grund des § 5 der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 — RGBl. I S. 629 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Umlegung eines weiteren Teiles der Gemarkung Rüdesheim wird hiermit angeordnet. Das bereits anhängige Umlegungsverfahren von Rüdesheim — R IV 22 — wird mit Ausnahme der in der Anlage 1 unter b) aufgeführten Grundstücke nicht berührt.
2. Als Umlegungsgebiet werden die aus Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke der Fluren 11, 21 und 22 festgestellt. Das Umlegungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch orange-farbene Umrandung kenntlich gemacht und hat eine Größe von rund 30 ha. Die Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Umlegung von Rüdesheim II“, mit dem Sitz in Rüdesheim/Rheingau.
4. Die Beteiligten werden nach § 15 RUO aufgefordert, innerhalb drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen könnten, bei der Umlegungsbehörde (Kulturamt Wiesbaden, Gutenbergplatz 1) anzu-melden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Umlegungsbehörde nach § 16 RUO die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
5. Nach § 39 RUO darf von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Zuweisung der neuen Grundstücke die Nutzungsart der Grundstücke des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Obstbäume, Weinberge und ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, hergestellt, gepflanzt oder wesentlich verändert werden. Sind entgegen dieser Einschränkung dennoch Änderungen vorgenommen worden, so können sie im Umlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Umlegungsbehörde kann solche Änderungen oder Anlagen auf Kosten dessen, der sie veranlaßt hat, beseitigen lassen, wenn sie der Umlegung hinderlich sind.
6. Der Beschluß mit Begründung, die Anlage 1 sowie die Gebietskarte werden in der Gemeinde Rüdesheim zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus-gelegt.

Wiesbaden, den 29. 4. 1953.

Der Regierungspräsident — III C 7 W U 81 — 1019 53 —

## Buchbesprechungen

**Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht.** Von Dr. Alexander Bergmann, Oberlandesgerichtspräsident a. D. 3. Auflage. Verlag für Standesamtswesen Frankfurt a. M. Zweite Lieferung DM 13.60 (dazu Ersatzblätter DM 1.70).

Wenn bei Erscheinen der ersten Lieferung der Neuauflage dieses bewährten Werkes vor nahezu einem Jahr der Wunsch ausgesprochen wurde (St.Anz. 1952, S. 523), daß die weiteren Ergänzungen bald folgen möchten, so haben sich der Erfüllung dieses Wunsches manche Hindernisse in den Weg gestellt. Erst jetzt wird die zweite Teillieferung vorgelegt, die die Länder Großbritannien, Österreich, Polen und Spanien umfaßt. Damit gibt das Werk eine Übersicht über das geltende Recht der wichtigsten europäischen Staaten. Wie in früheren Auflagen

des „Bergmann“ sind die wesentlichsten Bestimmungen sowohl aus dem Bereich des Staatsangehörigkeits- wie auch des Familienrechts im vollen Wortlaut wiedergegeben, während im übrigen der geltende Rechtszustand in klarer und übersichtlicher Form zusammenfassend dargestellt ist. Bei dieser Auswahl und der Art der Darstellung zeigt sich immer wieder die Hand des erfahrenen Praktikers. Dies wird z. B. deutlich bei der Behandlung des dem kontinentalen Rechtsdenkens oftmals schwer zugänglichen englischen Rechts. Es kann heute bereits festgestellt werden, daß der „Bergmann“ im Begriff ist, seine frühere Bedeutung als unentbehrliches Nachschlagewerk für die gesamten behandelten Rechtsgebiete zu gewinnen. Die weiteren Ergänzungen werden daher mit Interesse erwartet werden.

Regierungsrat Dr. Hoffmann

## Stellenausschreibungen

Das Schiedsamt für Ärzte beim Obergesundheitsamt Wiesbaden hat in seinen Sitzungen vom 17. März und 28. April 1953 die Ausschreibung folgender Kassenarztstellen beschlossen:

**Frankfurt/M.-Bornheim** — östlich der Höhenstraße —

1 Facharzt für H.N.O.

**Frankfurt/M.**, Ortsteil südwestliches Sachsenhausen

1 Allgemeinpraxis

**Wetzlar-Büblingshausen**

1 Allgemeinpraxis

**Waldgirmes / Kreis Wetzlar**

1 Allgemeinpraxis

Um diese ausgeschriebenen Stellen können sich nur solche Ärzte — auch zugelassene Ärzte — bewerben, die im Arztregister des Zulassungsbezirks — Registerbezirk Wiesbaden —

eingetragen sind und die gemäß § 17 Zul.-Ordn. geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit Unterlagen, beglaubigten Abschriften von Geburtsurkunde, Approbations- und ggf. Promotionsurkunde, klinische Nachweise gemäß § 17 Zul.-Ordnung, — bzw. Facharztanerkennung — Spruchkammerbescheid, sowie eine eidesstattliche Erklärung darüber, daß der Bewerber (die Bewerberin) weder rauschgiftsüchtig ist noch rauschgiftsüchtig gewesen ist und ein polizeiliches Führungszeugnis — letztere beiden in Urschrift — sind, soweit noch nicht geschehen, bis spätestens 30. Juni 1953 dem Schiedsamt für Ärzte beim Ober-

versicherungsamt in Wiesbaden, Adelheidstraße 68, einzu-reichen. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42, Abs. 1 der Zulassungsordnung (DM 5.—) für jede ausgeschriebene Stelle an die Staatsoberkasse Wiesbaden, Buchhalterei I (Kosten des Schiedsamts für Ärzte) auf Postscheckkonto Nr. 6812 Frankfurt am Main zu überweisen.

Wiesbaden, den 6. 5. 1953

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Ärzte  
beim Oberversicherungsamt Wiesbaden

## Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

### AMTLICHER TEIL

#### A Gerichtsangelegenheiten

##### Aufgebote

1415

Aufgebot. 1. Philipp Wolf, Invalide, ... 2. dessen Ehefrau Elisabeth Wolf, geb. Bechtel, beide wohnhaft in Elmshausen i. Odw., Nibelungenstraße 15, haben beantragt, den abhanden gekommenen Brief zu der im Grundbuch für Elmshausen, Band 8, Bl. 340, in Abt. III, unter Nr. 1 zugunsten des Fräulein Maria Dingeldein — jetzt verheiratete Wolf — in Lindenfels i. O. eingetragenen Grundschuld in Höhe von 1700 RM mit Zinsen bis zu 4 v. H. für kraftlos zu erklären. Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 15. Dezember 1953, 9 Uhr, auf Zimmer 16 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes erfolgt wird. 6 F 3/53

Bensheim, 18. 5. 53 Amtsgerecht

1416

Die nachgenannten Personen, nämlich 1. Dr. Richard Mairzer, New York; 2. Dr. med. Hildegard Graf-Mainzer, New York; 3. Dr. med. Wilhelm Mainzer, Haifa (Israel); 4. Fritz Mainzer, Durbar (Südafrika); 5. Rudolf Mainzer, Buenos-Aires; 6. Georg Mainzer, Buenos-Aires; 7. Lotte Gernsheimer, geb. Mainzer, New York, haben beantragt, den Hypothekenbrief zu der im Grundbuch für Heppenheim a. d. B., Band VII, Blatt 615 in Abt. III unter der lfd. Nr. 33 für ein Darlehen des Bankdirektors i. R. Georg Feher in Heppenheim a. d. B. eingetragenen Hypothek über 20 000.— (zwanzigtausend) Reichsmark, welcher verlorengegangen ist, für kraftlos zu erklären. Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird hiermit aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf Mittwoch, den 23. September 1953, vorm. 9 Uhr, Zimmer 20, anberaumten Aufgebotstermin bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden, und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes erfolgen wird. 6 F 8/52

Bensheim, 30. 4. 53 Amtsgerecht

1417

Der Landwirt Johann Reimund VI. in Beedenkirchen hat beantragt, den Hypothekenbrief zu der im Grundbuch für Beedenkirchen, Band 6, Blatt 271 in Abt. III unter der lfd. Nr. 5a eingetragenen Hypothek über 960.— RM (neunhundertsechzig Reichsmark) mit 5 v. H. Tilgung für eine umgewandelte Steuerforderung der Gemeinde Beedenkirchen, welcher verloren-

gegangen ist, für kraftlos zu erklären. Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird hiermit aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf Dienstag, den 22. September 1953, vorm. 9 Uhr, Zimmer 20, anberaumten Aufgebotstermin bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Hypothekenbriefes erfolgen wird. 6 F 2/53

Bensheim, 30. 4. 53 Amtsgerecht

1418

Aufgebot. Die Frau Therese Hopf zu Frankfurt am Main als Testamentsvollstreckerin über den Nachlaß Friedrich Gämderinger — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Westpfahl, Frankfurt am Main hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 10, Band 7, Blatt 348, Abt. III, Nr. 13, zugunsten von Friedrich Gämderinger eingetragene Hypothek über GM 4000.— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 11. September 1953, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 68, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 43/53

Frankfurt a. M., 20. 5. 53 Amtsgerecht

1419

Aufgebot. Der Kaufmann Karl Schütte zu Kassel, Jussowstraße 12, als Vormund der minderjährigen Kinder Marlis und Wolfgang Koch zu Kassel hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Kassel, Band 58, Blatt 1127 in Abt. III unter Nr. 8 für den Kaufmann Carl Kroh zu Kassel eingetragene Grundschuld von 10 000 FGM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. September 1953, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird. 10 F 19/53

Kassel, 15. 5. 53 Amtsgerecht

1450

Aufgebot. Die Witwe Meta Wicke, geb. Wiederhold, in Kassel-Nordshausen, Stützstraße 2 — vertreten durch Rechtsanwalt Raabe, Kassel — hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Nordshausen, Blatt 703, in Abt. III unter Nr. 1 eingetragene Restkaufgeldhypothek über 5000 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. September 1953, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da

sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird. 10 F 86/53

Kassel, 18. 5. 53 Amtsgerecht

1451

Aufgebot. Der Gastwirt Jakob Zimmermann aus Offenbach a. M., Hermann-Steinhäuser-Straße 29, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Offenbach a. M., Band 66, Blatt 1692, in Abt. III Nr. 1, für den Eigentümer Jakob Zimmermann eingetragene Grundschuld von 1500 (fünfhundert) Goldmark nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 21. April 1933 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 16. September 1953, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 26, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 6 F 2/53

Offenbach a. M., 20. 5. 53 Amtsgerecht

1452

Aufgebot. Die Frau Emma Wiggermann, geb. Nolte, und die Frau Elisabeth Vossebein, geb. Nolte, aus Herlinghausen haben das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Wettasingen, Band 21, Blatt 928, in Abteilung III unter Nr. 1 für die Kreissparkasse Wolfhagen eingetragene Darlehenshypothek von 1000.— GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. September 1953, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Wolfhagen, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird. F 2/53

Wolfhagen, 20. 5. 53 Amtsgerecht

### Güterrechtsregistersachen

1453

Die Eheleute Landwirt Hans Heinrich Löber und Erika, geb. Schütz, Wehren, haben durch not. Vertrag vom 16. März 1953 vereinbart, daß die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten, erworbenen und noch zu erwerbenden Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen ist. GR 34

Gudensberg, 15. 5. 53 Amtsgerecht

1454

Durch Vertrag vom 22. April 1953 haben die Eheleute Karl Wiesner und Anna Wiesner, geb. Köhler, beide in Wahlen Gütertrennung vereinbart. GR II 289

Homburg, Krs. Alsfeld, 21. 5. 53 Amtsgerecht

**1455**

Fahrsteiger Heinrich Kimpel und Frau Elisabeth, geb. Berg, Sondheim. Durch Ehevertrag vom 30. März 1953 ist allgemeine-Gütergemeinschaft vereinbart worden. GR 236

Homburg, Bez. Kassel, 22. 5. 53 Amtsgericht

**1456**

In das Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 162 eingetragen worden: Eheleute Zimmermann Herbert Krissel und Alix-Liselotte, geb. Borgmann, in Niedernhausen/Ts. Durch notariellen Vertrag vom 5. März 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen worden. GR 162

Idstein, 17. 4. 53 Amtsgericht

**1457**

Leopold, Peter, Handelsvertreter und Ehefrau Eleonore, geborene Hummel, wohnhaft in Michelstadt. Durch notariellen Ehevertrag vom 9. Februar 1953 ist Gütertrennung vereinbart. GR III/198

Michelstadt, 7. 5. 53 Amtsgericht

**1458**

Die Eheleute Maurer und Landwirt Konrad Dusenberg und Anna Gela Dusenberg, geb. Hellwig, in Gehau, haben durch notariellen Vertrag vom 26. Februar 1953 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 191

Oberaula, 21. 5. 53 Amtsgericht Neukirchen, Zweigstelle Oberaula

**1459**

Horn, Johannes, Kraftfahrer in Überau, Groß-Bieberauer Straße 18, und dessen Ehefrau Katharina, geb. Schwarz, daselbst. Durch Ehevertrag vom 8. Mai 1953 ist rückwirkend auf den Tag der Eheschließung allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 95 A

Reinheim i. O., 19. 5. 53 Amtsgericht

**1460**

Schneider Johannes Volz und Elli, geb. Hach, in Hesseldorf. Durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Wächtersbach vom 15. Mai 1952 — C 51/52 — ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau aufgehoben. GR 75

Wächtersbach, 12. 5. 53 Amtsgericht

**Vereinsregistersachen****1461**

Neueintragung. Verein für Schutz- und Gebrauchshunde „Odenwald“ Ortsgruppe Beerfelden/Odw. — Etzean/Odw. in Beerfelden. VR 9

Beerfelden, 8. 5. 53 Amtsgericht

**1462**

Der Name des im Vereinsregister unter Nr. 32 eingetragenen Vereins „Aero-Club Rhön, Flugsportgruppe Gersfeld in Gersfeld“ ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 2. März 1953 wie folgt geändert worden: Rhönflug Gersfeld in Gersfeld. VR 32

Gersfeld, 22. 5. 53 Amtsgericht

**1462a**

Neueintragung. Kleingartenverein Elfringhausen e. V. in Korbach. VR 120

Korbach, 12. 5. 53 Amtsgericht

**1463**

Am 22. Mai 1953 ist in das Vereinsregister unter Nr. 30 eingetragen worden: Ländlicher Reit- und Fahrverein Schotten und Umgebung in Schotten. VR 30

Schotten, 22. 5. 53 Amtsgericht

**Konkurssachen****1464**

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Armin Adolf Pecher, Gebäckfabrikation in Arolsen/Waldeck, Große Allee 35, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und Schlußtermin bestimmt auf den 12. Juni 1953, 16 Uhr, bei dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23. 2 N 5/51

Arolsen, 9. 5. 53 Amtsgericht

**1465**

Konkursverfahren. Über das Vermögen des Kaufmanns Georg Weber, Heringen/W., wird heute, am 20. Mai 1953, 12 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt und die Eröffnung beantragt hat. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gesing, Bad Hersfeld. Konkursforderungen sind bis zum 12. Juni 1953 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: am 13. Juni 1953, 11 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und zur Verhandlung und Abstimmung über einen von dem Gemeinschuldner gemachten Vergleichsvorschlag am 11. Juli 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 13. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. Juni 1953 anzeigen. Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 4 N 4/53

Bad Hersfeld, 20. 5. 53 Amtsgericht

**1466**

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen des Otto Arras, Süßwarengroßhändler in Schwanheim, ist am 19. Mai 1953, 15.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Die mit Beschluß vom 29. April 1953 angeordnete Verfügungsbeschränkung bleibt aufrechterhalten. Vergleichsverwalter: Rechtsbeistand Philipp Eberlein in Zwingenberg a. d. B. Vergleichstermin Samstag, den 4. Juli 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bensheim a. d. B., Wilhelmstraße 26, Zimmer 25 (Sitzungssaal). Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald doppelt anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. VN 1/53

Bensheim, 19. 5. 53 Amtsgericht

**1467**

In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Theodor Wallstein in Wanfried/Werra, Eschweiger Landstraße 1, wird Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag auf den 11. Juni 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Eschwege, Zimmer 18, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. 6 VN 7/49

Eschwege, 11. 5. 53 Amtsgericht

**1468**

Vergleichsverfahren. Der Fuhrunternehmer Josef Thiene, Grebendorf, Kreis

Eschwege, hat durch einen am 19. Mai 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Kaufmann Hellmut Felsner aus Wanfried/Werra, Marktstraße 1, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: 1. Gegen den Schuldner wird heute, am 19. Mai 1953, 16 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. 2. Dem Schuldner wird die alleinige Verfügung über sämtliche Vermögenswerte, einschließlich der Außenstände, entzogen. Er darf über sämtliche Vermögenswerte nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen und die Geschäftsführung ausüben. Den Schuldnern des Vergleichsschuldners wird aufgegeben, Zahlungen lediglich an den Vergleichsverwalter zu leisten. 6 VN 3/53

Eschwege, 19. 5. 53 Amtsgericht

**1469**

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Franziska Antweiler, Inhaberin der Firma Pelzhaut Süd, Frankfurt a. M., Gartenstraße 77, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 280 DM und seine Auslagen auf 16.86 DM festgesetzt. 81 N 165/50

Frankfurt a. M., 18. 5. 53 Amtsgericht

**1470**

Beschluß. Das Konkursverfahren der Rheno GmbH., Fabrik autotechnischer Erzeugnisse, Frankfurt a. M., Mainzer Landstraße 166, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 81 N 188/50

Frankfurt a. M., 15. 5. 53 Amtsgericht

**1471**

Beschluß. In dem Konkursverfahren des Hermann Friedrich, Frankfurt a. M., Blittersdorfplatz 41, wird eine Gläubigerversammlung auf den 12. Juni 1953, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, I. Stock, einberufen. Tagesordnung: 1. Anhörung der Gläubigerversammlung zur Einstellung mangels Masse, 2. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters. 81 N 144/50

Frankfurt a. M., 15. 5. 53 Amtsgericht

**1472**

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Georg Fritsch, Kraftfuttermittel, Ffm.-Oberrad, Uferstr.—Speckweg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf DM 900.— und seine Auslagen auf DM 123.19 festgesetzt. 81 N 141/52

Frankfurt a. M., 19. 5. 53 Amtsgericht

**1473**

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen des Kaufmanns Heinz Woyke, Frankfurt a. M., Eppenheimer Str. 11, Inhaber der Firma „Rhematex“ Rhein-Main-Textil, Woyke & Berten, Frankfurt a. M., Große Friedberger Straße 32, wird heute am 20. Mai 1953, 13 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Hans Wicke, Frankfurt a. M., Zeil 72, Tel. 9 33 95, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 26. Juni 1953, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B. I. Stock, Zimmer 160, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in doppelter Ausfertigung alsbald bei Ge-

richt anzumelden. Zinsen bis zum Zeitpunkt der Eröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Der Eröffnungsantrag und das Ergebnis der Ermittlungen können beim Vergleichsgericht eingesehen werden. 81 VN 11/53

Frankfurt a. M., 20. 5. 53      Amtsgericht

**1474**

Beschluß. In dem Vergleichsverfahren des Ingenieurs Herbert Köditz, Frankfurt a. M., Eiserne Hand 4, Alleininhaber der Firma Wetab, Wärmetechnik und Apparatebau, Frankfurt a. M., Neue Mainzer Straße 14-16, wird am 19. Mai 1953, 13.30 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, an den Schuldner zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des Vergleichsverwalters, Rechtsanwalt Dr. Adolf Brill, Frankfurt a. M., Schillerstr. 16, sind unbeschränkt wirksam. 81 VN 2/53

Frankfurt a. M., 19. 5. 53      Amtsgericht

**1475**

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen des Kaufmanns Carl Reuss, San.-Anl.-Apparate - Heizungsbau, Frankfurt a. M., Merianstr. 24a, wird heute, am 17. Mai 1953, 8.45 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Alfred Glimm, Frankfurt am Main, Friedberger Landstraße 186, Tel.: 427 29 wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 22. Juni 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude A, I, Stockwerk, Zimmer 141, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald nur beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung des Verfahrens sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Der Eröffnungsantrag nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei dem Gericht eingesehen werden. 81 VN 10/53

Frankfurt a. M., 18. 5. 53      Amtsgericht

**1476**

Beschluß. Der Ingenieur Adolf Ihm, Elektromontagen, Frankfurt/Main, Schumannstr. 33, hat am 19. Mai 1953 beantragt, das Vergleichsverfahren über sein Vermögen zu eröffnen. Der Rechtsanwalt Dr. Franz Blindenhöfer, Frankfurt/Main, Schillerstr. 16, Tel. 9 26 75, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. 81 VN 18 53

Frankfurt a. M., 21. 5. 53      Amtsgericht

**1477**

Beschluß. In dem Konkursöffnungsverfahren Walter Stanger, Mitinhaber der Firma Stanger & Sohn, Heizungsanlagen, Ffm.-Höchst, Adelonstr. 17, wird am 21. Mai 1953 um 9 Uhr an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot gem. § 106 KO. erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, Zahlungen an den Schuldner zu leisten. 81 N 126/53

Frankfurt a. M., 21. 5. 53      Amtsgericht

**1478**

Anschlußkonkursverfahren. Der Antrag des Kaufmanns Albert Weber, Frankfurt a. M., Paul-Ehrlich-Str. 25a, Inhaber der Firma Huthaus Albert Weber, Frankfurt a. M., Friedrich-Ebert-Str. 54 und Roßmarkt 17, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 20. Mai 1953, 15.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. V. Vellenzer, Frankfurt a. M., Gr. Bockenheimer Straße 35, Telefon 9 54 06, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 22. Juni 1953 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 22. Juni 1953, 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 20. Juli 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, I, Stockwerk, Zimmer 160, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 22. Juni 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 140/53

Frankfurt a. M., 20. 5. 53      Amtsgericht

**1479**

Beschluß. Die Zeppenfeld & Co. GmbH. i. L. Frankfurt am Main, Kaiserstraße 29, jetzt Tischbeinstraße 4, hat am 11. Mai 1953 beantragt, das Vergleichsverfahren über ihr Vermögen zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Werner Mückenberger, Frankfurt am Main, Börse, Tel. 9 54 86 bestellt. Es wird am 13. Mai 1953, 9 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot an die Schuldnerin erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, an die Schuldnerin zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind wirksam. 81 VN 17/53

Frankfurt a. M., 13. 5. 53      Amtsgericht

**1480**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hans Schäfer, Bauunternehmer, Frankfurt a. M., Sömeringstraße 19, soll nach gerichtlicher Genehmigung die Schlußverteilung stattfinden. Nachdem die Vorrechtsgläubiger der Gruppe I und Gruppe II voll befriedigt wurden, sind noch zu berücksichtigen, die nichtbevorrechtigten Gläubiger mit DM 37 175,38, auf die ein Hundertsatz von ca. 14%, zur Ausschüttung gelangt. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Frankfurt a. M., Abteilung 81, zur Einsicht offen.

Frankfurt a. M., 11. 5. 53

gez.: Hermann Müller  
Konkursverwalter

**1481**

Beschluß. In dem Konkursverfahren der Wohnungs- u. Siedlungsbaugenossenschaft e. G. m. H. Fritzlär wird an Stelle des in den Staatsdienst eingetretenen bisherigen Konkursverwalters Frh. v. Stein, der Rechtsanwalt Kuno Rothe in Fritzlär zum Konkursverwalter ernannt. N 4'49

Fritzlär, 22. 5. 53      Amtsgericht

**1482**

Konkursverfahren. In dem Konkursverfahren der Firma Holz- und Spielwarenfabrik Th. Müller in Habel-Lahrbach ist an Stelle des entlassenen Konkursverwalters, Dr. F. Burchard in Fulda, der Kaufmann Helmut Tietz in Fulda, Adalbertstraße 3, zum Konkursverwalter ernannt. 5 N 452

Fulda. 16. 5. 53      Amtsgericht

**1483**

Beschluß. Der Textilkaufmann Ernst Jesser, wohnhaft in Fulda, Josefstraße 3, handelsgerichtlich nicht eingetragen, hat durch einen am 12. Mai 1953 beim Amtsgericht in Fulda eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Ver-

gleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Kaufmann Helmut Tietz, Fulda, Adalbertstraße 3, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen gegen den Schuldner wird vorläufig abgesehen. 5 VN 153

Fulda., 18. 5. 53      Amtsgericht

**1484**

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen der Firma Leuchtmittel-Groß-Vertrieb Roßbach, Elektro-Großhandel, Inhaber: Georg Roßbach, Rüsselsheim/Main, Löwenstraße 12, wird heute, am 18. Mai 1953, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Höfle, Groß-Gerau, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird vorerst nicht bestellt. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen können bei Gericht eingesehen werden. Der Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Montag, den 22. Juni 1953, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Darmstädter Straße, 1. Stockwerk, Sitzungssaal, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. 2 VN 2 53

Groß-Gerau, 18. 5. 53      Amtsgericht

**1485**

Konkursverfahren. Über das Vermögen des Kaufmanns Georg Dell, Farben und Lacke, in Hanau, Rosenstraße 12, wird heute am 21. Mai 1953, 9 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Antragsteller zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Kaufmann Karl Jünger in Hanau, Nußallee 15. Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1953, beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 24. Juni 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Erdgeschoß, Zimmer 13. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Juni 1953 anzeigen. 4 N 15 53

Hanau, 21. 5. 53      Amtsgericht

**1486**

Über das Vermögen der Firma Hugo Henniger, Fabrik für Herde, Herbhorn Dillkreis, Inhaberin Frau Grete Henniger, wird heute am 22. Mai 1953, 10.15 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet unter Einstellung des bisherigen Vergleichsverfahrens, da der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß der Vergleich vom 6. Februar 1953 weder bei Weiterführung des Betriebes noch durch eine Liquidation erfüllt werden könne. Konkursverwalter ist der bisherige Vergleichsverwalter Dipl.-Kaufm. Friedrich Würz in Herbhorn/Dillkreis, Walter-Bathenau-Straße. Der bisherige Gläubigerbeirat bleibt als Gläubigerausschuß im Amt. Konkursforderungen sind bis zum 24. Juni 1953 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines neuen Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 8. Juli 1953, 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am gleichen Tage vor dem Amtsgericht in Herbhorn/Dillkreis, Westerwaldstraße Nr. 16, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 11. Wer eine zur



Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgedungene Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. Juni 1953 anzeigen. 5 N 5/53

Herborn, 22. 5. 53

Amtsgericht

**1487**

Nach Zurücknahme des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird über das Vermögen des Kaufmanns Bruno Walter Lesser, Sandershausen (Landkreis Kassel), Hannoversche Straße 100, Inhabers der Polsterwerkstätte Bruno Walter Lesser, Kassel, Ottostraße 20, am 20. 5. 1953, 10.45 Uhr, der Anschlußkonkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwältin Becker, Kassel, Obere Königsstraße 30. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis 22. 6. 1953 beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß § 132 KO. am 17. 6. 1953, 11 Uhr; Prüfungstermin am 1. 7. 1953, 11 Uhr, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 22. 6. 1953. 17 N 28/53

Kassel, 20. 5. 53

Amtsgericht

**1488**

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des inzwischen verstorbenen Lebensmittelgroßhändlers Konrad Oswald (Rechtsnachfolger dessen Erben) in Kassel, Wolfhager Straße Nr. 69<sup>1/2</sup>, Alleininhaber der im Handelsregister eingetragenen Firma Konrad Oswald, Kassel, wird aufgehoben, nachdem der Vergleich vom 18. 6. 51 erfüllt worden ist. 17 VN 5/51

Kassel, 23. 5. 53

Amtsgericht

**1489**

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Werner Böhme, Kassel, Riedelstraße 7, wird aufgehoben, nachdem der Vergleich vom 15. 12. 1950 erfüllt worden ist. 17 VN 21/50

Kassel, 23. 5. 53

Amtsgericht

**1490**

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ing. Werner Nitsche in Sprendlingen, Hauptstraße 66, werden nach Ablehnung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse die durch Beschluß vom 24. Dezember 1952 dem Gemeinschuldner auferlegten Verfügungsbeschränkungen aufgehoben. 5 N 22/52

Langen, 18. 5. 53

Amtsgericht

**1491**

Bekanntmachung. Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willy Gerstung, Inhaber des Textilgeschäftes Willy Gerstung in Spangenberg, ist nach Bestätigung des Vergleichs vom 7. Mai 1953 aufgehoben. VN 1/53

Melsungen, 12. 5. 53

Amtsgericht

**1492**

Vergleichsverfahren. Die Firma Fritz Dienes, Elektrische Schaltgeräte und Spezial-Apparate, in Mühlheim/Main, hat durch einen am 20. Mai 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. A. Pönisch in Mühlheim/Main, Friedenstraße 45. An die Schuldner wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gemäß §§ 59 ff. Vergl.-Ord. erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 Vergl.-Ord. vorgesehenen Befugnisse zu. 7 VN 7/1953

Offenbach a. M., 22. 5. 53

Amtsgericht

**1493**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Lebensmittelhändlers Karl Beuermann in Gertenbach werden die Vergütungen der Konkursverwalter und die zu erstattenden Barauslagen gemäß § 85 K.O. in Verbindung mit der Allg. Vergf. v. 22. Februar 1936 wie folgt festgesetzt: 1. Rechtsbeistand Paul Ehrlich in Witzenhausen auf 450.— (vierhundertfünfzig) DM unter Anrechnung der bereits erhaltenen 246.10 DM und die ihm zu erstattenden Barauslagen auf 74.73 DM, 2. Helfer in Steuersachen Richard Roeser in Witzenhausen auf 600.— (sechshundert) D-Mark unter Anrechnung der bereits erhaltenen 350.— DM und die ihm zu erstattenden Barauslagen auf 75.40 DM, 3. Rechtsanwalt Kurt Friedrich in Witzenhausen auf 290.— (zweihundertneunzig) D-Mark und die ihm zu erstattenden Barauslagen auf 9.80 DM. N 16/50

Witzenhausen, 19. 5. 53

Amtsgericht

**1494**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Leo Schneider, Inhaber der Firma Felix Schneider, Möbelfabrik in Volkmarsen, ist neuer Prüfungstermin für die nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 24. Juni 1953, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wolfhagen, Zimmer 4, anberaumt. N 7/52

Wolfhagen, 20. 5. 53

Amtsgericht

**Nachlaßsachen****1495**

Beschluß. Am 23. Oktober 1946 ist in Homberg, Bez. Kassel, der zuletzt in Sipperhausen, Krs. Fritzlar-Homberg, wohnhaft gewesene Obermelker Hermann Stein, deutscher Staatsangehöriger, verstorben. Er soll mit Ida Stein verheiratet gewesen sein und keine Kinder gehabt haben. Er kam als Ostflüchtling nach Sipperhausen und soll bis zu seinem Tode von seiner verschollenen Frau keine Nachricht erhalten haben. Da ein Erbe seines Nachlasses bisher nicht ermittelt ist, werden diejenigen, welchen Erbrechte an den Nachlaß zustehen, aufgefordert, diese Rechte bis zum 4. August 1953, 10 Uhr, bei dem unterzeichneten Gericht zur Anmeldung zu bringen, widrigenfalls die Feststellung erfolgen wird, daß ein anderer Erbe als das Land Hessen nicht vorhanden ist. Der reine Nachlaß beträgt ungefähr DM 150.—. VI 13/47

Homberg, Bez. Kassel, 12. 5. 53

Amtsgericht

**Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten****Zwangsvollstreckungen**

**Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsvollstreckungen.**

Rechte die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Befriedigung und der der Be-

friedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVO mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**1496**

**Zwangsvollstreckung.** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bad Hersfeld, Blatt Nr. 1860 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 8. August 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Dudenstraße 10, Zimmer 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 1. Gemarkung Hersfeld, Ktbl. 38, Parz. 731/297, Hof- u. Gebäudefläche, Meisebacher Str. 67, 2,50 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Hersfeld, Ktbl. 38, Parz. 729/296, Gartenland im Schlippental, 2,16 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Hersfeld, Ktbl. 38, Parz. 734/296, desgl., 3,20 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Hersfeld, Ktbl. 38, Parz. 733/297, desgl., 2,96 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Hersfeld, Ktbl. 38, Parz. 730/297, desgl., 2,09 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Hersfeld, Ktbl. 38, Parz. 732/300, Hofraum Meisebacher Straße, 0,07 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. März 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) 1. Schriftsetzer Heinz Eberhard Hofmann, 2. Johann Georg Hofmann, 3. Anstreicher Leo Jakubowski, 4. Christa Gusti Elisabeth Jakubowski, geboren 13. Januar 1942, in ungeteilter Erbengemeinschaft zu  $\frac{1}{2}$ ; b) 1. Schriftsetzer Heinz Eberhard Hofmann, 2. Johann Georg Hofmann, 3. Christa Gusti Elisabeth Jakubowski, sämtlich in Bad Hersfeld, in ungeteilter Erbengemeinschaft zu  $\frac{1}{2}$  eingetragen. 4 K 4/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 20. 5. 53

Amtsgericht

**1497**

**Zwangsvollstreckung.** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 23, Band 7, Blatt 243, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 29. Juli 1953, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 350, Flurstück 9, bebauter Hofraum, Heidestraße 21, Größe 3,42 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Metzger Georg Donhauser in Frankfurt am Main eingetragen. 84/81 K 118/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 19. 5. 53

Amtsgericht

**1498**

**Zwangsvollstreckung.** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 18, Band 19, Blatt 728 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 19. August 1953, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 266, Flurstück 7, bebauter Hofraum, Liebigstr. 15, Größe 2,07 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. August 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Albert Hen-

dorf, Weinhändler in Frankfurt am Main, eingetragen. 84/81 K 87/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 18. 5. 53      Amtsgericht

### 1499

Zwangsvolle Versteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Friedberg, Band 29, Blatt Nr. 1913 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück hinsichtlich der dem Ehemann Zobel gehörigen unabgeteilten Hälfte am Montag, dem 17. August 1953, vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Kaiserstraße Nr. 96, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg, Flur 4, Flurstück 173, EW. 6700.— DM, ortsgewöhnliche Schätzung 9500.— DM, Hofreite im Ried, im äußersten Ohrloch, 6,37 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Gärtner Artur Zobel in Friedberg, Vorstadt zum Garten 48 und seine Ehefrau Karoline Margarethe, geb. Schild, zu je  $\frac{1}{2}$  eingetragen. K 32/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg H., 13. 5. 53      Amtsgericht

### 1500

Zwangsvolle Versteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schmalnau, Band 15, Blatt 459, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 13. August 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Fulda, Königstraße 38, Zimmer 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Gemarkung Schmalnau, Flur 2, Flurstück 41, Grundsteuer Mutterrolle 144, Gebäudesteuerrolle 141, Hof- und Gebäudefläche im Dorf, Haus Nr. 79  $\frac{1}{2}$ , 22,60 Ar groß; Ackerland, Untermittbach, 11,38 Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Oktober, bzw. 15. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) der Reichsbahnlokomotivheizer Anton Barth von Künzell und b) der Fuhrunternehmer August Friedrich Barth in Schmalnau, je zur ideellen Hälfte, eingetragen. 5 K 17/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 5. 5.      Amtsgericht

### 1501

Zwangsvolle Versteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Eichen, Band 23, Blatt Nr. 833, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücks, soweit Jakob Müller und die Ehefrau Gerda Möller, geb. Müller, zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen sind, am 22. Juli 1953, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Eichen, Ktbl. 3, Parz. 310/166, Grundsteuer Mutterrolle 717, Gebäudesteuerrolle 197, Hofraum auf der Beune a) Wohnhaus mit Hofraum, b) Stallgebäude mit Halle, Obergasse 54, 3,69 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Aug. 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der 1. Tagelöhner Jakob Müller in Eichen, zur Hälfte, 2a) der Arbeiter Jakob Müller in Eichen, b) die Ehefrau des Schmieds Ludwig Möller, Gerda Emma, geb. Müller in Eichen in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Festgestellter Wert des gesamten Grundstücks: 6720.— DM. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10. v. H. des Bargebots auf An-

trag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist. 4 K 20/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 15. 5. 53      Amtsgericht

### 1502

Zwangsvolle Versteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Welferode, Band 5, Blatt 38, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück zu  $\frac{1}{8}$  Anteil der Ehefrau Anneliese Löber, geb. Teppe, am 28. Juli 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Homberg, Bez. Kassel, Obertorstraße 9, Sitzungssaal, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Welferode, Flur 6, Flurst. 100/8, Lieg.-B. 96, Geb.-B. 59, bebauter Hofraum im Dorf, mit Hausgarten, Haus Nr. 47, 10,75 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. September 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) die Witwe des Obermuskmeisters Wilhelm Löber, Elise, geb. Lauterbach, in Welferode zu  $\frac{3}{8}$  Anteilen; b) Veterinär Dr. Friedrich Löber in Frielendorf zu  $\frac{1}{8}$  Anteil; c) Postinspektor a. D. Heinrich Löber in Welferode zu  $\frac{1}{8}$  Anteil; d) Ehefrau des Diplomvolkswirts Wilhelm Löber, Anneliese, geb. Teppe, aus Welferode zu  $\frac{1}{8}$  Anteil eingetragen. K 9/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Homberg, Bez. Kassel, 18. 5. 53      Amtsgericht

### 1503

Zwangsvolle Versteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederbrechen, Band 5, Blatt Nr. 157, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück Obertorstraße 12 am Dienstag, dem 14. Juli 1953, 16 Uhr, an der Gerichtsstelle Limburg/Lahn, Schiede, Zimmer 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederbrechen, Kartenblatt 76, Parzelle 1, Liegenschaftsbuch 700, bebauter Hofraum Obertorstraße 12, 5,31 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 9. September 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kraftfahrer Heinrich Josef Schneider in Niederbrechen, Obertorstraße 7, eingetragen. K 13/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg/Lahn, 19. 5. 53      Amtsgericht

### 1504

Zwangsvolle Versteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Elfershausen, Band 4, Blatt 115, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 19. August 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer Nr. 1, zum Zwecke der Auseinandersetzung einer Gemeinschaft versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Elfershausen, Flur 5, Parzelle 238/158, Grundsteuer Mutterrolle 101, Gebäudesteuerrolle 61, Hofraum und Hausgarten, Haus Nr. 42, Saalweg, Größe 4,24 Ar, zur Hälfte des Heinrich Thiele. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. November 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals a) der Kriegsschädigte Heinrich Thiele; b) die Ehefrau des Maurers Heinrich Peter, Anna Luise, geb. Thiele, zu Elfershausen, je zur Hälfte eingetragen. Das zulässige Höchstgebot ist durch die Preisbehörde auf 6600 DM festgestellt. K 17/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 12. 5. 53      Amtsgericht

### 1505

Zwangsvolle Versteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Melsungen, Band 47, Blatt 1620, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 19. August 1953, 10,30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 1, zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Melsungen, Flur 8, Parzelle 119, Grundsteuer Mutterrolle 1175, Gebäudesteuerrolle 201, Haus Nr. 17, Hinteres Eisfeld, Hof- und Gebäudefläche, Größe 1,08 Ar, zu  $\frac{1}{4}$  Anteil des Fahrers Konrad von Vogt und zu  $\frac{1}{2}$  Anteil der Erbengemeinschaft von Vogt. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Februar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals a) der Fahrer Konrad von Vogt, Melsungen; b) 1. Fahrer Konrad von Vogt, Melsungen; 2. Ehefrau des Tagelöhners Anton Bernhardt, Emilie Gertrud, geb. von Vogt, Kassel; 3. Arbeiter Werner von Vogt, Helmshausen; 4. Schneider Konrad Martin von Vogt, Asbach; 5. Landwirtschaftsgehilfe Friedrich Georg von Vogt, Hilgershausen; 6. Ehefrau des Arbeiters Karl Nockert, Anna Katharina, geb. von Vogt, Kassel; 7. Anna Martha von Vogt, Melsungen; 8. Karl Helmut von Vogt, Melsungen, zu 1 bis 8 zur ideellen Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft. c) Ehefrau des Fahrers Konrad von Vogt, Gertrud, geb. Claus, Melsungen, zu  $\frac{1}{4}$  Anteil. K 1/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 12. 5. 53      Amtsgericht

### 1506

Zwangsvolle Versteigerung. Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des 1. Göbel, Heinrich, Bahnarbeiter in Reinheim zu  $\frac{1}{2}$  und der 2. Göbel, Helene, geb. Höfner, dessen Ehefrau zu  $\frac{1}{2}$  im Grundbuch eingetragen waren, sollen am Mittwoch, dem 23. Juli 1953, 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht versteigert werden. Grundbuch für Reinheim, Band XXII, Blatt 1320; Flur I, Nr. 305, Gartenland, die Weihergärten, 3,19 Ar, Betrag der Schätzung 600 DM; Flur I, Nr. 306, Hof- und Gebäudefläche daselbst (Wohnhaus Überauer Straße 26), 2,09 Ar, Betrag der Schätzung 8500 DM. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft nach den eingetragenen Eigentümern auf Antrag eines Miterben. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. April 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. Insoweit Rechte zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, sind sie spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die

Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. K 2/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Reinheim i. O., 18. 5. 53      Amtsgericht

### 1507

Zwangsvorsteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Runkel, Band X, Blatt Nr. 341, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 30. Juli 1953, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Runkel/Lahn, Nr. 4, Zimmer Nr. 5, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Runkel, Ktbl. 5, Parz. 13/241, Grundsteuermutterrolle 606, Gebäudesteuerrolle 2, bebauter Hofraum, 0,67 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Runkel, Ktbl. 5, Parz. 14/241, Hausgarten, 2,35 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juli 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Gastwirt Ernst August genannt Gustav Sarges in Runkel und dessen Ehefrau Lina Sarges, geb. Fiedler, daselbst, je zur ideellen Hälfte, eingetragen. Das zulässige Höchstgebot ist durch Bescheid des Herrn Landrats — Preisbehörde — in Weilburg vom 28. Juli 1952 mit 15 000.— DM für das gesamte Anwesen bestimmt worden. Gegen die Festsetzung des Höchstgebotes kann jeder Beteiligte innerhalb von 2 Wochen nach der Terminbekanntmachung Einspruch erheben. 3 K 11/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Runkel/Lahn, 7. 5. 53      Amtsgericht

### 1508

Zwangsvorsteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung des in der Gemarkung Hausen-Arnsbach belegenen, im Grundbuche von Hausen-Arnsbach, Band 9, Blatt 313, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen 1. der Ehefrau Else Kirsch, geb. Faust, in Laufach bei Aschaffenburg zur ideellen Hälfte, 2. a) der Ehefrau Else Kirsch, geb. Faust, in Hausen, b) der Ehefrau Frieda Thiery, geb. Faust, in Hofheim a. M., c) der Ehefrau Greta Bangert, geb. Faust, in Anspach, 3. der Ehefrau Else Kirsch, geb. Faust, in Hausen, zu 2. a)—c) und 3. in ungeteilter Erbengemeinschaft und zur zweiten ideellen Hälfte eingetragenen Grundstücks Nr. 24 des Bestandsverzeichnisses: Flur 9, Flurstück 639/349, Hof- und Gebäudefläche Unterdorf 7, in Größe von 10,58 Ar besteht, soll dieses Grundstück am 12. August 1953, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Weilburger Straße 2, Zimmer 16 (I. Stock) versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist seitens des Landrats in Usingen — Preisbehörde — mit DM 13 000.— festgesetzt worden. Als Bieter wird nur zugelassen, wer eine Bietgenehmigung des Landwirtschafts-amtes Usingen bzw. dessen Bescheinigung vorlegt, daß eine Genehmigung nicht erforderlich ist. 3 K 1/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen/Ts., 15. 5. 53      Amtsgericht

### 1509

Zwangsvorsteigerung. Am 11. Juli 1953, 9 Uhr, sollen an der Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, im Grundbuch von Wetzlar, Band 108, Blatt 4184 (eingetragene Eigentümer am 8. September 1949, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes): Eheleute Lehrer

Heinrich Schmidt und Wilhelmine, geb. Kratz, in Wetzlar, Errungenschaftsgemeinschaft, eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 1 und 2a, Flur 17, Parzelle 206, Acker, am Kalsmunt, 6,76 Ar groß; Flur 17, Parzelle 339/169, bebauter Hofraum, Kalsmuntstraße 15, 7,85 Ar groß, auf Antrag: 1. Kaufmann Heinrich Schmidt in Wetzlar, Kalsmuntstraße 15, 2. Witwe Mathilde Petry, geb. Schmidt, in Wetzlar, Niedergirmeserweg, 3. Witwe Auguste Wirt, geb. Schmidt, in Weilmünster, vertreten durch Rechtsanwalt W. Jung in Wetzlar, versteigert werden. Bezüglich des Grundstücks lfd. Nr. 1 hat der Landrat des Kreises Wetzlar das höchstzulässige Gebot auf 340 DM festgesetzt. Gegen diese Wertfestsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen seit Zustellung dieser Bekanntmachung Beschwerde bei dem Landrat erheben. 2b K 3/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 21. 5. 53      Amtsgericht

### 1510

Zwangsvorsteigerung. Am 1. August 1953 9 Uhr, soll an der Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Wetzlar, Band 115, Blatt 4482 (eingetragene Eigentümer am 27. März 1952, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Eheleute Schneider Wilhelm Petry und Karoline, geb. Faust, in Wetzlar, zu je 1/2) eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 14, Parzelle 249, bebauter Hofraum, Schuhgasse, Haus Nr. 5, 0,63 Ar, auf Antrag: 1. Frau Philippine Messerschmidt, geb. Petry, in Kröffelbach, 2. Fräulein Anna Petry in Wetzlar, Römerstraße 5, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Daudt in Wetzlar, versteigert werden. 2b K 4/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 19. 5. 53      Amtsgericht

### 1511

Zwangsvorsteigerung. Am 25. Juli 1953, 9 Uhr, soll an der Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Wetzlar, Band 118, Blatt 4605 (eingetragene Eigentümer am 17. November 1952, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Eheleute Werkzeugmacher Helmut Gerischer und Lina, geb. Hercher in Wetzlar, als Eigentümer je zur ideellen Hälfte), eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 37, Parz. 362/6, Hofraum, an der Kühweid, 6,01 Ar, auf Antrag: 1. Firma Gebr. Waldschmidt O. H. G., in Wetzlar, Pfannenstielgasse Nr. 17, vertreten durch Rechtsanwältin Gerhardt & Clemens in Wetzlar, 2. Firma Textilwerke Heinrich Hofmann in Garbenheim, vertreten durch Rechtsbeistand Hermann Kraft in Wetzlar, hinsichtlich der dem Ehemann gehörigen ideellen Hälfte, 3. Pius Stich in Viernheim, Erzbergerstraße 40, vertreten durch Rechtsbeistand Johannes Engel in Viernheim, hinsichtlich der dem Ehemann gehörigen ideellen Hälfte, versteigert werden. 2b K 29/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 19. 5. 53      Amtsgericht

### 1512

Zwangsvorsteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sonnenberg, Band 4, Blatt 102A eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. August 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 111, versteigert werden. Lfd.

Nr. 1, Sonnenberg, Kartenblatt 17, Parzelle 403/1, Hof- und Gebäudefläche, Tengelbachstraße 53, 9,83 Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Januar 1952 auf der Hälfte der Eheleute Pauly und am 3. April 1952 auf der Hälfte der Witwe Roeder in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. die Witwe Anna Maria Roeder, geb. Lingenfelder, zu 1/2, 2. die Eheleute Landwirt Kurt Pauly und Isabella, geb. Gräfin von Schwerin, zu je 1/4 — alle in Wiesbaden-Sonnenberg — eingetragen. 6a K 68/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 18. 5. 53      Amtsgericht

### 1513

Zwangsvorsteigerung. Im Wege der Zwangsvorsteigerung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Dotzheim, Band 7, Blatt 193 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 6. Juli 1953, vormittags 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 111, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Dotzheim, Kartenbl. 4, Parzelle 189/0. 301, bebauter Hofraum Dörrgasse 1, groß 1,03 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Februar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Schlosser Heinrich Böcher und seine Ehefrau Maria, geb. Steinmetz, in Wiesbaden-Dotzheim, Dörrgasse 6 — je zur Hälfte — eingetragen. 6a K 5/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 8. 5. 53      Amtsgericht

### 1514

Ausschlußteil. In der Aufgebotsache des Landwirts und Müllers Martin Lotz aus Lampertsfeld hat das Amtsgericht in Bad Hersfeld durch den Assessor Hedtke für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Lampertsfeld, Blatt 1 in Abteilung III Nr. 1 für die Landeskreditkasse Kassel eingetragene Darlehnshypothek von 878,37 GM wird für kraftlos erklärt. 4 F 13/52

Bad Hersfeld, 16. 5. 53      Amtsgericht

### 1515

Nachstehender Hypothekenbrief wird für kraftlos erklärt: 1. Frau Hulda Bölzer, geb. Rommel, Kassel, Steubenstr. 20; 2. Pol-Wachtmeister Hans Günther Peuster, ebenda; 3. Fräulein Gerda Matthäus, Berlin-Reinickendorf-Ost, Brienzer Str.; 4. Schüler Helmut Rommel, vertreten durch seinen Vater, dem Behördenangestellten Friedrich Rommel, Kassel-Oberwehren, Hinter den Heyhöfen 2; 5. Pfarrer Karig, Barcelona, Pfarramt Calle Brusi 74, sämtlich vertreten durch R. A. Lehmann, Hofgeismar. Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kassel, Band 4, Blatt 66, in Abt. III unter lfd. Nr. 6 für die verstorbenen Eheleute Pol.-Ob.-Inspektor Albert Emden und Friederike, geb. Matthäus, eingetragene Darlehnshypothek in Höhe von 1375.— GM. 10 F 64/52

Kassel, 8. 5. 53      Amtsgericht

### 1516

Nachstehender Hypothekenbrief ist für kraftlos erklärt worden: Hermann Keim, Kassel, Königstor 18. Hypothekenbrief über das für Franz Keim im Grundbuch von Kassel, Band 191, Blatt 4244 in Abt. III unter lfd. Nr. 9 eingetragene Darlehen von 623,43 GM. 10 F 73/52

Kassel, 16. 5. 53      Amtsgericht

**B Anzeigen anderer Behörden**

1517

**Bekanntmachung  
des Wahlergebnisses zum Vorstand der  
land- und forstwirtschaftlichen Berufs-  
genossenschaft für den Regierungsbezirk  
Darmstadt in Darmstadt**

In der Vertreterversammlung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt am 19. Mai 1953 wurden als Vorstandsmitglieder (I. d. Nr.) bzw. als erster (a) und zweiter (b) Stellvertreter gewählt:

A. In der Gruppe der Arbeitnehmer:

1. Schuchmann, Hans, Waldarbeiter, Darmstadt, Mollerstr. 44
  - a) Dubrau, Gerhard, Groß-Umstadt, Kreis Dieburg
  - b) Unger, Heinrich, Ranstadt, Kreis Büdingen
2. Schulz, Hermann, Melkermeister, Darmstadt, Stadtgut Gehaborner-Hof
  - a) Ess, Michael, Nieder-Erlenbach, Kreis Friedberg
  - b) Sonntag, Oswald, Dotzelrod, Kreis Alsfeld

B. In der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte:

1. Knöbel, Georg Christian, Darmstadt-Arheilgen
  - a) Hartmann, Wilhelm II., Harreshausen, Kreis Dieburg
  - b) Happel, Heinrich, Bürgermeister, Hartershausen, Krs. Lauterbach
2. Seibert, Gottfried II., Homberg, Kreis Alsfeld
  - a) Laubach, Wilhelm, Ober-Mockstadt, Kreis Büdingen
  - b) Hechler, Konrad, Alsbach, Kreis Darmstadt

C. In der Gruppe der Arbeitgeber:

1. Glaser, Walter, Nordheim, Kreis Bergstraße
  - a) Rinn, Otto, Utphe, Kreis Gießen
  - b) Weidmann, Philipp, Fränkisch-Crumbach, Kreis Dieburg
2. Frhr. Löw von und zu Steinfurth, Robert, Nieder-Florstadt, Krs. Friedberg
  - a) Frhr. Riedesel zu Eisenberg, Jürgen, Altenbürg, Krs. Alsfeld
  - b) Dr. Hemeyer, Kammerdirektor, Laubach, Kreis Gießen.

Die Wahl kann binnen einer Frist von 3 Wochen, gerechnet von der ersten Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, also bis spätestens 17. Juni 1953 eingehend, schriftlich bei dem Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung, Kassel, Wilhelmshöhe — Schloß, angefochten werden.

Darmstadt, 26. 5. 53

**Der Vorsitzende des Wahlausschusses  
der land- und forstwirtschaftlichen  
Berufsgenossenschaft für den Reg.-Bez.  
Darmstadt**  
Hartmann

1518

**Bekanntmachung  
des Wahlergebnisses der Wahl des Vor-  
standes der Landesversicherungsanstalt  
Hessen, Frankfurt a. M., Gartenstraße 140  
am 22. Mai 1953  
(§ 26 Absatz 4 WO-Sozialvers.)**

Für die Wahl des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Hessen ist für

jede Wählergruppe nur eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden. Nach § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 427) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 der dazu vom Bundesminister für Arbeit erlassenen Wahlordnung (WO-Sozialvers.) vom 14. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 168/52) gelten die Vorgesetzten als gewählt, und zwar als Vorstandsmitglieder (I. d. Nr.) bzw. als erste (a) und zweite (b) Stellvertreter aus den Reihen der Versicherten:

1. Stock, Christian, geb. am 28. 8. 1884, Ministerpräsident a. D., Seeheim/Bergstr.,
  - a) Wündisch, Heinrich, geb. am 21. 8. 1895, Rechtsstellenleiter, Frankfurt a. M., Pützerstr. 48,
  - b) Kuhnt, Richard, geb. am 3. 9. 1902, Maschinenschlosser, Frankfurt a. M.-Fechenheim, Am Gansbühl 33,
2. Pfister, Hildegard, geb. am 4. 9. 1911, Rechtsstellenleiterin, Frankfurt a. M., Wurmbachstr. 5,
  - a) Winkelsträter, Elisabeth, geb. am 28. 2. 1921, Frauensekretärin, Frankfurt a. M.-West, Rohmerplatz 21 bei Vollhardt,
  - b) Flach, Annemarie, geb. am 30. 3. 1918, Näherin, Fulda, Oberdorfstr. 2,
3. Bachmann, Fritz, geb. am 10. 4. 1916, Elektriker, Kassel-Harleshäuser, Ahnatalstr. 81,
  - a) Alßmann, Franz, geb. am 16. 6. 1918, Maschinenschlosser, Kassel, Bruchstraße 36,
  - b) Gabler, Alfons, geb. am 29. 7. 1910, Schlossermeister, Kassel, Quellhofstraße 37,
4. Kutschbach, Hermann, geb. am 13. 4. 1899, Gew.-Angestellter, Oberursel/Ts., Herzbergstr. 10,
  - a) Schneider, Karl, geb. am 26. 8. 1897, Gew.-Angestellter, Wiesbaden, Westendstraße 42, III,
  - b) Preher, Wilhelm, geb. am 26. 4. 1903, Gew.-Sekretär, Petersberg, Bastheimstr. 39,
5. Hauser, Karl, geb. am 22. 9. 1891, Gew.-Angestellter, Kronberg/Ts., Dettweiler Straße 16,
  - a) Debus, Karl, geb. am 5. 10. 1903, Gew.-Angestellter, Darmstadt-Arheilgen, Hirschstr. 40,
  - b) Greiß, Ewald, geb. am 2. 10. 1898, Maschinenschlosser, Frankfurt a. M.-Schwanheim, Am Wiesenhof 77,
6. Weimer, August, geb. am 27. 6. 1908, Gew.-Sekretär, Wiesbaden, Dotzheimer Straße 117 b,

- a) Neudeck, Konrad, geb. am 13. 7. 1884, Rentner, Frankfurt a. M., Damaschke-Anger 39,
- b) Kreckel, Johann, geb. am 26. 10. 1904, Gew.-Sekretär, Wilsenroth, Kr. Limburg, Elbstr. 3;

als Vorstandsmitglieder (I. d. Nr.) bzw. als erste (a) und zweite (b) Stellvertreter aus den Reihen der Arbeitgeber:

1. Handrack, Hermann, geb. am 24. 5. 1908, Prokurist, Darmstadt-Arheilgen, Darmstädter Landstr. 177,

- a) Richter, Friedrich, geb. am 29. 3. 1912, Unternehmer, Kassel, Moselweg 3,
- b) Ludewigs, Harry, geb. am 29. 2. 1912, kaufm. Vorstandsmitglied, Frankfurt a. M., Cronstettenstr. 45,
2. Wieser, Walter, geb. am 16. 5. 1895, Unternehmer, Frankfurt a. M., Stalburgstraße 16,
  - a) Pausewang, Hans, geb. am 9. 7. 1895, Unternehmer, Kassel, Obere Königstraße 5,
  - b) Berberich, Otto, geb. am 30. 7. 1897, Unternehmer, Wiesbaden, Stiftstr. 19,
3. Knöbber, Willy, geb. am 27. 8. 1889, Kaufmann, Kassel-W., Heideweg 16,
  - a) Geier, Georg, geb. am 19. 10. 1891, Kaufmann, Frankfurt a. M., Opernplatz 6,
  - b) Ratazzi, Anton, geb. am 7. 6. 1902, Prokurist, Frankfurt a. M.-Höchst, Leverkusener Str. 5,
4. Alles, Wilhelm, geb. am 12. 12. 1890, Nieder-Florstadt, Friedberger Landstraße 25,
  - a) Geisler, Dr. Hans, geb. am 10. 12. 1909, Geschäftsführer, Kassel, Esmarchstraße 62,
  - b) Becker, Dr. Ewald, geb. am 28. 3. 1899, Geschäftsführer, Frankfurt am Main, Herzbergstr. 10,
5. Eichler, Dr. Wolfgang, geb. am 2. 11. 1908, Hauptgeschäftsführer, Frankfurt a. M., Luxemburger Allee 44,
  - a) Kaus, Willy, geb. am 5. 1. 1900, Unternehmer, Hanau a. M., Akademiestraße 9,
  - b) Wahler, Fritz, geb. am 21. 11. 1897, Handlungsbevollmächtigter, Frankfurt a. M., Ringelstr. 44,
6. Pfeifer, Dr. Rudolf, geb. am 22. 11. 1901, Vorstandsmitglied, Frankfurt a. M., Mechtildstr. 23,
  - a) Scharf, Karl, geb. am 21. 7. 1909, Postrat, Hanau a. M., Frankfurter Landstraße 22,
  - b) Klose, Carl, geb. am 8. 9. 1884, Direktor, Frankfurt a. M., Veitstr. 9.

Die Wahl kann binnen einer Frist von drei Wochen, gerechnet von der ersten öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses an, schriftlich beim Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung in Hessen (Regierungspräsident Dr. Hoch), Kassel, Schloß Wilhelmshöhe, angefochten werden.

Frankfurt a. M., 22. 5. 53

**Der Wahlausschuß  
der Landesversicherungsanstalt Hessen  
für die Wahl des Vorstandes**  
gez. Friedr. Müller, Vorsitzender  
gez. Karl Herrmann, gez. Karl Fleckenstein  
Beisitzer der Arbeitnehmer  
gez. Franz Braumann, gez. Friedr. Sixt  
Beisitzer der Arbeitgeber

1519

Das Sparkassenbuch Nr. 105, ausgestellt für Schwarz, Ferdinand, in Büdingen, ist in Verlust geraten und wird für kraftlos erklärt, falls nicht innerhalb von drei Monaten, vom Tage dieser Veröffentlichung an gesehen, Ansprüche unter Vorlage des Buches bei der unterzeichneten Sparkasse erhoben werden.

Nidda, 22. 5. 53

**Kreissparkasse des Landkreises  
Büdingen in Nidda**

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM — 40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die gespaltene ein-Zeile DM —.60. Nichtamtlicher Teil DM —.80. — Herausgegeben vom Hessischen Minister der Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 8500